

Kein
Sexkauf
verbot!

Bündnis für legale
Prostitution

**„Im ewigen Reich der sinnlichen Triebe,
die selbst älter sind,
als der Hang nach Heuchelei,
wird der Gesetzgeber
immer vergebens stümpern.“**

Karl Kraus, Sittlichkeit und Kriminalität

Impressum

Der Reader „Kein Sexkaufverbot!“ ist Teil der Kampagne
Pro-Fakten vom Bündnis für legale Prostitution



Bundesverband
Sexuelle Dienstleistungen e.V.



Verband deutscher Laufhäuser e. V.

Für Transparenz in der Prostitution

Copyright:

Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen (BSD) e. V.
Stephanie Klee | Vorstand
c/o Zimmervermietung Rose
Rhinstraße 101... 10315 Berlin
info@bsd-ev.info
Layout und Satz ... Brigitte Reinhardt Design ... Hamburg
Juni 2025

INHALT

- ... Einleitung ... 4
- ... Dr. Margarete Gräfin von Galen: Respekt! ... 6
- ... Howard Chance: In guter Verfassung ... 12
- ... Sonja Dolinsek: Ein Blick in die Geschichte ... 18
- ... Dr. Laura Mérritt: Sexualität und sexuelle Rechte ... 24
- ... Existenznot! Interviews mit Betreiber:innen ... 28
- ... Jay Stark: Warum bin ich Escort ... 36
- ... Jan K.: Escort statt Beziehung ... 38
- ... Herbert K.: Was ein Sexkaufverbot für mich bedeuten würde ... 40
- ... Dr. Martin Theben: Diskriminierung von Menschen mit Behinderung ... 44
- ... Guntram Knop: 8 Jahre ProstSchG zeigen Wirkung! ... 48
- ... Konstantin Dellbrügge | Kassandra e. V.: Sexarbeit ... 56
- ... Stephanie Klee | BSD e. V.: 25 Jahre Verbandsarbeit ... 60
- ... BesD e. V.: Selbstbestimmte Sexarbeit ... 66
- ... John Heer | VdL e. V.: Beurteilung eines Sexkaufverbots ... 70
- ... Stephanie Klee | BSD e. V.: Wir müssen reden! ... 76
- ... Organisationen positionieren sich gegen das Sexkaufverbot ... 80

EINLEITUNG

Das Thema Prostitution – oder anders ausgedrückt Sexarbeit – wird in unserer Gesellschaft und auch darüber hinaus äußerst kontrovers diskutiert. Während Teile der Bevölkerung Prostitution als selbstbestimmte Arbeit wahrnehmen, behaupten andere, dass Sexarbeiter:innen per se Opfer, Unterdrückte und Ausgebeutete seien, die vor sich selbst und vor anderen geschützt werden müssten.

Die gesellschaftlichen und politischen Diskussionen wurden nach dem Inkrafttreten des ProstG 2002 und des ProstSchG 2017 heftiger und kontroverser. Selbstbewussten Sexarbeiter:innen, die sich öffentlich positionierten und ihre Grundrechte einforderten, traten Prostitutionsgegner:innen gegenüber, die Deutschland zum Bordell Europas erklärten, schwerste Menschenrechtsverletzungen unterstellten und sich zunehmend und organisiert für die Einführung eines Sexkaufverbots in Deutschland aussprachen.

Bei dem geforderten Sexkaufverbot nach dem sogenannten „Nordischen Modell“ bleiben Sexarbeiter:innen straffrei, während die Kunden und die Betreiber:innen von Prostitutionsstätten gezielt kriminalisiert werden.

Die Errungenschaften der eingeführten Prostitutionsgesetze werden negiert; mit aufwendigen wie medienwirksamen Kampagnen wird ein düsteres Bild der gesamten Branche gezeichnet. Besonders die Betreiber:innen von Prostitutionsgewerben stehen im Fokus und werden pauschal mit Ausbeutung und Menschenhandel in Verbindung gebracht, obwohl die einschlägige Kriminalstatistik dafür keinerlei Anhaltspunkte liefert. Kunden werden nicht in ihrer Vielfalt wahrgenommen, sondern nur als Monster, Perverse und Gewalttätige. Die Realität sieht ganz anders aus.

Die diffusen Behauptungen der Sexkaufgegner:innen und deren mediale Verbreitung führten im Jahr 2023 sogar dazu, dass die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag einen Gesetzgebungsantrag einbrachte, der ein sofortiges Sexkaufverbot und eine Freierbestrafung forderte. Mangels politischer Mehrheit hatte der Antrag in der vergangenen Legislatur keinen Erfolg, das Thema blieb aber im Bundestagswahlkampf als „3-Säulen-Modell“ im CDU/CSU-Wahlprogramm erhalten.

Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen zwischen CDU/CSU und SPD wurde das Vorhaben erneut diskutiert, aber ein Sexkaufverbot und eine Freierbestrafung wurden nicht in dem Koalitionsvertrag integriert. Man will nun die Evaluation des Prostituierungsschutzgesetzes abwarten, dann bei erkennbarer Notwendigkeit Nachbesserungen vornehmen und eine Expertenkommission hinzuziehen.

Das „Bündnis für legale Prostitution“, bestehend aus Sexarbeiter:innen, Betreiber:innen und ihren Zusammenschlüssen, das sich im Herbst 2024 gegründet hat, wird diesen politischen Weg aktiv begleiten und liefert mit der vorliegenden Publikation wichtige Argumentations- und Diskussionshilfen gegen ein Sexkaufverbot. Es ist an der Zeit, den diffusen Behauptungen und Forderungen der Sexkaufgegner:innen Daten und Fakten gegenüberzustellen, um die notwendigen Diskussionen mit mehr Tiefe und Vielfalt zu versachlichen.

In unserer Broschüre kommen Sexarbeiter:innen, Kunden, Bordellbetreiber:innen und ihre Interessenverbände, Fachberatungsstellen der Prostitution, Rechtsanwält:innen und Berater:innen, Historiker:innen und Werbepartale zu Wort. Sie berichten aus ihren Jahrzehntelangen Erfahrungen und aus ihrem jeweiligen professionellen Blickwinkel. So entsteht ein vielfältiges Bild der Sexarbeit: nüchtern, sachlich, faktenbasiert – angereichert mit Wissen, Knowhow und Studien. Sexarbeit soll als das angesehen werden, was sie ist: ein Teil unseres Wirtschaftslebens. Dabei bekennt sich unser Bündnis ausdrücklich zu einem bedingungslosen Kampf gegen jede Form von Menschenhandel und Ausbeutung und fordert den Erhalt der legalen Sexarbeit in Deutschland sowie Respekt und Rechtssicherheit für die Sexarbeitenden.

Die Informationsschrift wendet sich in erster Linie an Politiker:innen und Behörden, aber auch an sonstige Interessierte und wird begleitet und ergänzt um eine Internetpräsenz (www.kein-sexkaufverbot.de) mit zusätzlichen und ständig aktualisierten Informationen. Wir danken Ihnen für Ihr Interesse, wünschen einen reichen Erkenntnisgewinn und stehen Ihnen als Ansprechpartner:innen zur Verfügung.

Für das Bündnis für legale Sexarbeit
Stephanie Klee ... Howard Chance ...Thomas Schiller

RESPEKT!

Nach Jahrzehntelangen Bemühungen um eine „Normalisierung“ der Sexarbeit und eine das Selbstbestimmungsrecht der Frauen respektierende Rechtslage schlägt das Pendel heute wieder zurück. Ausdruck dieses Rückschlags ist der von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Anfang des Jahres 2024 eingebrachte Antrag, Sexkauf zu verbieten und den Kauf sexueller Dienstleistungen als Vergehen unter Strafe zu stellen. (1) Auch in der SPD mehren sich die Stimmen für ein Sexkaufverbot und gegen eine Anerkennung von freiwillig ausgeübter Prostitution. (2) Neben Forderungen, Beratungsangebote auszuweiten zeichnet der Antrag der CDU/CSU-Fraktion ein düsteres Bild von in der Prostitution tätigen Frauen. Mit der Einführung einer Strafbarkeit für den Kauf sexueller Dienstleistungen wird faktisch ein Berufsverbot für diese Dienstleister:innen gefordert. In bemerkenswerter Oberflächlichkeit – ohne Quelle und ohne Angaben zum betroffenen Zeitraum – wird in dem Antrag eine erstaunliche Zahl präsentiert. Es wird behauptet, unter dem „Schutzmantel“ der Gesetzgebung im Bereich der Prostitution habe sich Menschenhandel „unkontrolliert ausbreiten“ können und eine „hohe sechsstellige Zahl von Frauen und Mädchen“ sei von dieser Entwicklung betroffen. Ein Vergleich mit den für Deutschland veröffentlichten Zahlen zeigt, dass diese Aussage offensichtlich falsch ist. Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zuhälterei finden statt, aber nicht annähernd in dem von der CDU/CSU behaupteten Ausmaß. Für das Jahr 2023 erfasst die polizeiliche Kriminalstatistik 224 Fälle von Menschenhandel, 316 Fälle von Zwangsprostitution und 129 Fälle von Zuhälterei. (3) Die Gesamtzahl von 669 Fällen unterscheidet sich nicht wesentlich von den Zahlen dieser Straftatbestände in den Jahren zuvor, für die 603 Fälle im Jahr 2022, 500 Fälle im Jahr 2021 und 622 Fälle im Jahr 2020 erfasst wurden. (4)



Dr. Margarete Gräfin von Galen | Fachanwältin für Strafrecht
Galen Rechtsanwälte
Mommsenstraße 45 | 10629 Berlin | www.galen.de

Es ist selbstverständlich zu bedauern, dass es im Umfeld von Prostitution gewalttäiges kriminelles Verhalten gibt, dessen Opfer häufig Frauen sind und das so schwer wiegt, dass es mit hohen Strafen bedroht ist (vgl. §§ 181a, 232, 232a StGB). Kriminelle Erscheinungen im Umfeld eines Berufs können aber nicht als Rechtfertigung dafür dienen, einen Beruf in Gänze zu verbieten.

Sowohl die Historie als auch vermeintlich gute Vorbilder, wie das sogenannte „Nordische Modell“, zeigen, dass ein Verbot von Sexarbeit faktisch nicht durchsetzbar ist und im Übrigen nicht dazu beiträgt, die Situation von Sexarbeiter:innen zum Besseren zu verändern. Ganz abgesehen davon, dass ein Berufsverbot in Deutschland verfassungswidrig wäre.

1 ... Historie

Ein Jahrhunderte währendes Regime der Regelung und Sanktionierung im Bereich der Prostitution wurde in Deutschland mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18.02.1927 (5) abgeschafft. Diese Entwicklung wurde seinerzeit begrüßt, denn

„Jahrhundertelange Erfahrung (hat) gezeigt, dass sie (Erläuterung: die Strafandrohung) erfolglos ist, dass sie keinen Nutzen stiftet, weder den Nutzen der Besserung noch den der Abschreckung, wenn ihre Anwendung im Gegenteil schadet, weil die Strafandrohung den Anschein erweckt, als leiste der Staat etwas im Kampf gegen die Prostitution, während er in Wahrheit damit nichts schafft und nichts erreicht.“ (6)

Wesentliches Motiv des Gesetzgebers für die uneingeschränkte Erlaubnis von Prostitution lag seinerzeit im Gesundheitsbereich und die Reform war daher auch Gegenstand eines Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten. Man ging davon aus, dass Sexarbeiter:innen einfacher ansprechbar wären, wenn sie nicht im Verborgenen tätig sind, und wollte mit diesem Schritt zur Gesundheit der gesamten Gesellschaft beitragen.

Auf diesen ersten Schritt folgte eine Jahrzehnte währende rechtliche Diskriminierung von Prostituierten. Insbesondere das Verdikt der Sittenwidrigkeit führte bis zum Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes (ProstG) zum 01.01.2002 zu einer vollkommenen Rechtlosigkeit von Prostituierten. (7) Mit dem Prostitutionsgesetz wurde die Sittenwidrigkeitsprämisse abgeschafft und der Weg bereitet, legal Bordellbetriebe zu betreiben.

In einem weiteren Schritt, etwa 15 Jahre später, wurde das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) eingeführt. Mit diesem Gesetz erfolgte eine starke Verrechtlichung der Tätigkeit in der Prostitution. Kernelemente des ProstSchG sind die mit einer Gesundheitsberatung einhergehende Anmeldepflicht für Prostituierte, die von strengen Zulassungsvoraussetzungen geprägte Erlaubnispflicht für bordellartige Betriebe („Prostitutionsstätten“ (8)) und ein Ordnungswidrigkeiten-Katalog für Verstöße gegen die gesetzlichen Anforderungen. Dieser „Schutzmantel“ der legalen Prostitution, der unter einer CDU/SPD-Regierung eingeführt wurde, könnte zukünftig mit einem Sexkaufverbot abgeschafft werden.

2 ... Nicht Opferschutz, sondern Diskriminierung

Mit einem als Opferschutz geframten Sexkaufverbot wird ein Diskriminierungsansatz verfolgt, der es den Frauen abspricht, über ihre Menschenwürde und den eigenen Körper bestimmen zu können. Was der Rückschritt in die Zeiten vor Abschaffung der Sittenwidrigkeit für die Frauen rechtlich bedeuten würde, lässt sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ablesen. Das Bundesverwaltungsgericht stellte die Prostitution im Jahr 1965 auf eine Ebene mit der Betätigung als „Berufsverbrecher“ (9) und meinte, eine solche Tätigkeit liege „von vornehmesten außerhalb der Freiheitsverbürgung des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG“ (10). Auch noch 1980 war das Bundesverwaltungsgericht der Auffassung, Prostitution sei eine mit der Menschenwürde nicht vereinbare Art der Erzielung von Einkünften. (11) Man ging also davon aus, dass Frauen, die in der Prostitution arbeiten, nicht in der Lage sind, selbst zu bestimmen, was ihre Menschenwürde ausmacht. Gleichzeitig unterlagen sie aber den steuerlichen Pflichten wie andere Gewerbetreibende und mussten Umsatzsteuer abführen. (12) Diese diskriminierende und geringschätzende Rechtsauffassung wurde mit der Abschaffung der Sittenwidrigkeit durch das ProstG am 01.01.2002 zu Grabe getragen und im weiteren Verlauf hat auch das Bundesverfassungsgericht 2009 bestätigt, dass Prostitution den Schutz von Art. 12 Abs. 1 GG genießt. (13) Damit ist ein strafbares Sexkaufverbot, das die Ergreifung des Berufs verhindern soll, verfassungswidrig, weil es unmittelbar die Freiheit der Beauftragung betrikt, die bekanntlich nicht eingeschränkt werden kann.

Die Theorie der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, der rechtliche Rahmen für Prostitution bilde einen „Schutzmantel“ für die Entwicklung von Kriminalität, widerspricht der Realität. Zwar haben sich bei der Umsetzung des ProstSchG Vollzugsdezernate ergeben. Die Behörden haben sich sehr schwergetan, über Erlaubnisanträge für bordellartige

Betriebe zu entscheiden. In – soweit hier bekannt – nie da gewesener Weise haben die Behörden einfachste Erlaubnisanträge liegengelassen und bis zu 7 Jahre bis zur Entscheidung über einen Antrag verstreichen lassen. Da für Altbetriebe, die im Jahr 2017 eine Erlaubnis beantragt hatten, eine Genehmigungsfiktion galt, hat das praktisch niemanden gestört. Dieses Vollzugsdefizit spricht jedoch nicht etwa für ein Verbot der Prostitution. Denn dann würde sich erst recht die Frage stellen, wie die Behörden dieses vollziehen sollen, wenn sie schon bei einem offen ausgeübten Beruf untätig sind. Das Gegenteil ist richtig: wer Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution schützen will, benötigt den rechtlichen Rahmen, um Ermittlungsansätze aufdecken zu können. Mit dem ProstSchG wurden umfangreiche Überwachungs- und Auskunftsrechte für die Verwaltung geschaffen. (14) Damit wurde eine Zugänglichkeit und Offenheit der bordellartigen Betriebe für die Behörden eingeführt, die Kriminalität wesentlich erschweren. Auch heute gilt, wie im Jahr 1927, dass eine Verdrängung von Prostitution in die Illegalität für alle Beteiligten gefährlich ist. Dies gilt für den Zugang zu Gesundheitsberatung und -behandlung ebenso wie für mögliche Gewalttaten in der Verborgenheit der von den Befürwortern des Sexkaufverbots angestrebten Illegalität von Prostitution.

3 ... Sexkaufverbot praktisch nicht umsetzbar und die Leidtragenden sind die Prostituierten

Schließlich zeigt die Erfahrung, dass ein Sexkaufverbot faktisch nicht durchsetzbar ist. Auch Deutschland hat diese Erfahrung über viele Jahre gemacht. Bis zum 01.01.2002 war (fast) jegliche Art von Bordellbetrieb als Förderung der Prostitution nach § 180 a.F. StGB strafbar. Es gab also ein Verkaufsverbot für Sex, der in Bordellbetrieben angeboten wurde. Die Strafandrohung richtete sich gegen die Betreiber:innen. Rotlichtviertel in den Städten, St. Pauli in Hamburg – alles war strafbar und dennoch ein boomender Wirtschaftszweig. In der Praxis wurde das „Sexverkaufsverbot“ von Betreiber:innen und Polizei gemeinsam ignoriert.

Die CDU/CSU Fraktion will sich am sog. „Nordischen Modell“ orientieren. (15) Erfahrungen mit dem Sexkaufverbot zeigen aber, dass das keine gute Idee ist. In Nordirland führte die Einführung des sog. „Nordischen Modells“ weder zu einer Verringerung der Nachfrage noch des Angebots von Prostitution. Im Gegenteil, es konnte festgestellt werden, dass das Angebot an kommerziellen sexuellen Dienstleistungen nach Einführung des Modells sogar zugenommen hat. (16) Gleichzeitig wurde die Verhandlungsposition der Sexarbeiterinnen gegenüber ihren Kunden geschwächt. Sie wurden

gezwungen, ihre Sicherheitsvorkehrungen zu lockern, an unbekannten Orten zu arbeiten (17) oder sexuelle Praktiken durchzuführen, die sie normalerweise nicht tun würden. (18) Hinzu kommt ein zweifach erhöhtes Risiko einer sexuell übertragbaren Krankheit, das mit jedem Verbot einhergeht. (19) Zudem zeigen Studien aus Schweden und Norwegen, dass sich die Beziehungen der Sexarbeiter:innen zur Polizei verschlechterten; sie wurden schikaniert, invasiv überwacht und befragt und hatten Angst, sich an die Polizei zu wenden, wenn sie Opfer einer Straftat geworden waren. (20) Insgesamt führte die Einführung des sog. „Nordischen Modells“ zu einem verstärkten Gefühl der Stigmatisierung und einem unsicheren und ängstlicheren Arbeitsumfeld bei den Sexarbeiter:innen sowohl in Schweden, Norwegen wie auch in Nordirland. (21)

4 ... Fazit

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass es Menschenhandel und Zwangsprostitution gibt und Menschen, die in der Prostitution arbeiten, Opfer dieses kriminellen Verhaltens werden. Auch in diesem Bereich gibt es möglicherweise ein Vollzugsde zit, das wir seit einiger Zeit in Deutschland an den verschiedensten Stellen der Behördenarbeit beobachten. Auch wenn das nicht – wie die CDU/GStaktion o enbar meint – im Bereich von mehreren hunderttausenden Fällen liegt, ist jeder verfolgte und jeder nicht verfolgte Fall einer zu viel.

**Art. 1 GG erfordert
Respekt vor der
Entscheidung in
diesem Beruf
tätig zu werden.**

Diese Erkenntnis rechtfertigt es aber nicht, allen Menschen das Recht abzusprechen, selbstbestimmt den Beruf der Prostituierten auszuüben. Eine solche Sicht auf die -Prostitution steht nicht auf dem Boden des Grundgesetzes. Prostitution ist ein Beruf und genießt den Schutz von Artikel 12 GG.

Literaturempfehlung für Ordnungsbehörden und die sachinteressierte Politik:

Margarete von Galen – ProstSchG – Prostituiertenschutzgesetz

Umfassende Kommentierung des Gesetzes unter Berücksichtigung sämtlicher Gesetzesänderungen mit verwaltungsrechtlichem Schwerpunkt, der aber die betroffenen Personen nicht aus dem Blick lässt.

310 Seiten – 2024 | 1. Auflage – C.H.Beck (Verlag) – ISBN 978-3-406-72338-4

Fußnoten ...

- (1) BTDr. 20/10384.
- (2) vgl. Bundeskanzler Scholz, Plenarprotokoll 20/136 S. 17149; Leni Breymaier, Frauenpolitische Sprecherin der SPD, FAZ v. 08.11.2023
- (3) vgl. <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=226082>
- (4) vgl. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html
- (5) RGBI I, S. 61.
- (6) Helwig, Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927, 1928, S. 10
- (7) Vgl. hinsichtlich der Einzelheiten von Galen, Rechtsfragen der Prostitution, München 2004, Entstehungsgeschichte und Entwicklung, Rn. 1 .
- (8) § 2 Abs. 3 ProstSchG.
- (9) „Berufsverbrecher“ wurden von den Nationalsozialisten, nachdem sie Strafen wegen Eigentumsdelikten verbüßt hatten, in die Konzentrationslager überstellt und erst durch Beschluss des Bundestages am 13.02.2020 als von den Nationalsozialisten Verfolgte anerkannt (vgDr.BT19/14342 und Plenarprotokoll 19/146 S. 18325 –18332).
- (10) BVerwG, Urteil v. 04.11.1965 – BVerwG I C 6.63, Rn. 10, eine Entscheidung des 1. Senats unter dem Vorsitz des Präsidenten des BVerwG Fritz Werner, Mitglied der SA und der NSDAP.
- (11) BVerwG, Urteil v. 15.07.1989 – BVerwG 1 C 45.77, Rn. 22.
- (12) v. Galen ProstSchG/von Galen Einleitung Rn. 4 m. Hinw.
- (13) BVerfG, Beschluss v. 28.04.2009 –1 BvR 224/07.
- (14) Vgl. v. Galen ProstSchG/von Galen § 29 .
- (15) BTDr. 20/10384, S. 2.
- (16) Ellison/Ni Dhónaill/Early, A review of the criminalisation of paying for sexual services in Northern Ireland, School of Law, Queen's University Belfast, September 2019, S. 164.
- (17) Vuolajärvi, Criminalising the Sex Buyer: Experiences from the Nordic Region, Centre for Women, Peace and Security, Policy Brief 06/2022, S. 10.
- (18) Ellison/Ni Dhónaill/Early, A review of the criminalisation of paying for sexual services in Northern Ireland, School of Law, Queen's University Belfast, September 2019, S. 165f.
- (19) Prostitution und Sexkaufverbot, Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 6.
- (20) Vuolajärvi, Criminalising the Sex Buyer: Experiences from the Nordic Region, Centre for Women, Peace and Security, Policy Brief 06/2022, S. 9f.
- (21) Ellison/Ni Dhónaill/Early, A review of the criminalisation of paying for sexual services in Northern Ireland, School of Law, Queen's University Belfast, September 2019, S. 166; Challenging the introduction of the Nordic Model, Global Network of Sex Works Projects, S. 10.



IN GUTER VERFASSUNG

Das Thema Prostitution wurde in der deutschen Gesetzgebung des gesamten 20. Jahrhunderts stets äußerst stiefmütterlich und abwertend behandelt. Gerichte stuften Prostitution als „gemeinschaftsschädlich“ ein, Prostituierte wurden auf eine Stufe mit Berufsverbrechern gestellt. Die prostitutive Tätigkeit wurde als sitten- und sozialwidrig eingestuft, war nach dem konservativen Moralbegriff „unanständig“, im westlichen Nachkriegsdeutschland aber legal. Der „Hurenlohn“ war nicht einklagbar, Sexarbeit in Sperrgebieten stand unter Strafe. Zuhälterei und Ausbeutung von Prostituierten war bereits seit dem Kaiserreich Bestandteil der Strafgesetzbücher und der Straftatbestand lag schon vor, wenn man Prostituierten Räume für die Arbeit vermietete oder Kunden vermittelte. Eine grundlegende umfassende Prostitutionsgesetzgebung existierte nicht, obwohl die Notwendigkeit einer solchen durchaus erkennbar war. Still ruhte der See!

Erst im Jahr 2000 führten die jahrelangen Diskussionen auf politischer Ebene und die Klage einer Betreiberin vor dem Verwaltungsgericht Berlin zu einer denkwürdigen Neubewertung der Prostitution. Der Vorsitzende Richter Percy MacLean hatte gesellschaftliche Verbände nach ihrer Bewertung der Sittenwidrigkeit befragt und war zu einer neuen Beurteilung gekommen. Der Leitsatz lautete: „Prostitution, die von Erwachsenen freiwillig und ohne kriminelle Begleiterscheinungen ausgeübt wird, ist nach den heute anerkannten sozialethischen Wertvorstellungen in unserer Gesellschaft – unabhängig von der moralischen Beurteilung – im Sinne des Ordnungsrechts nicht (mehr) als sittenwidrig anzusehen.“ (1) Ein Umdenkprozess war angestoßen worden, dem dann nur ein Jahr später auch weiteres gesetzgeberisches Handeln folgte.



Howard Chance | Unternehmensberater und Publizist | Düsseldorf
<http://www.zukunft-rotlicht.info>

ProstG ... Mehr Rechte für Prostituierte, aber keine generelle Regulierung des Prostitutionsgewerbes

Bereits im Jahr 2001 wurde das sogenannte Prostitutionsgesetz (ProstG) unter der rot-grünen Koalition aus SPD und Grünen (Kabinett Schröder/Fischer) beschlossen und 2002 eingeführt. Die FDP und die damalige PDS stimmten dem Gesetz zu, die CDU/CSU lehnte es ab. Das ProstG – Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten – war ein Meilenstein, der die rechtliche und soziale Stellung von Prostituierten verbessern sollte und mit dem die vorher geltende generelle Sittenwidrigkeit von bezahlten sexuellen Dienstleistungen aufgehoben wurde. Prostituierte erhielten einen theoretischen Zugang zu den Sozialversicherungssystemen (1) und konnten ihr Honorar fortan beim Kunden einklagen.

Im Kontext wurden 2001 auch die Paragrafen § 180a (Ausbeutung von Prostituierten) und § 181a (Zuhälterei) des Strafgesetzbuchs (StGB) dahingehend geändert, dass die Schaltung eines angemessenen Arbeitsumfeldes nicht mehr strafbar ist, wenn dabei keine Ausbeutung von Prostituierten stattfindet. Diese Gesetzesänderung ermöglichte es nun, Bordelle legal zu betreiben, ohne als Betreiber:in – wie zuvor – mit einem Fuß im Gefängnis zu stehen. Zudem stellte der Europäische Gerichtshof im Jahr 2001 fest, dass „Prostitution zu den Erwerbstätigkeiten gehört, die Teil des gemeinschaftlichen Wirtschaftslebens im Sinne von Art. 2 EG sind.“ (2)

Allerdings gab es in der Branche nach wie vor erheblichen Wildwuchs und viele Rotlicht-Betreiber nutzten ihre „neue gesetzliche Freiheit“, um Prostituierte (weiter) zu übervorteilen. Rechte und Pflichten waren zwischen den Betrieben und ihren Geschäftspartner:innen nach wie vor nicht ausreichend definiert.

Zur Jahrtausendwende ... die Prostitution boomt in Deutschland

In den 2000er Jahren nahm im Rahmen der gesetzlichen Liberalisierung und der EU-erweiterung in den Jahren 2004 und 2007 mit einem Freizügigkeitsabkommen für EU-Bürger die Anzahl der erotischen Dienstleister:innen in Deutschland merklich zu. Die Aufnahme der Sexarbeit in Deutschland setzte lediglich Volljährigkeit und die Berufung auf die Dienstleistungsfreiheit nach § 2 FreizügG/EU voraus, ein dauerhafter Aufenthalt wurde ohne Visum oder explizite Aufenthaltsgenehmigung möglich und entsprechend genutzt. Voraussetzung ist, für den eigenen Lebensunterhalt aufkommen zu können.

Es entstand der geflügelte Begriff „Deutschland ist das Bordell Europas“. Unsere Gesetzgebung galt als die liberalste weit und breit und natürlich war der Prostitutionsmarkt im größten und einkommensstärksten Land der EU finanziell sehr reizvoll. Es öffneten immer mehr Bordelle und Terminwohnungen. Rechtliche Belange hatten immer noch wenig Bedeutung, die Preise sanken, während die tabulosen Service-Angebote zunahmen. Viel Leistung für wenig Geld! Vieles uferte aus, es entstanden zunehmend Graubereiche, die zu einem gesellschaftlichen Ärgernis wurden. Nein, so konnte es nicht weitergehen!

2013 ... Zeit für den Staat zu handeln! – Ergebnis ... Das ProstSchG

Es dauerte nach der Einführung des ProstG und dessen Evaluierung über 10 Jahre, bis im Jahre 2013 eine umfassende Neuregelung des Prostitutionsrechts politisch angedacht und auf den Weg gebracht wurde. Im Koalitionsvertrag des Kabinetts Merkel III (große Koalition aus CDU/CSU und SPD) wurde unter dem Aspekt „Zusammenhalt der Gesellschaft miteinander stärken“ das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in ein Gesetze bungsverfahren eingebbracht.

„Prostituierte sollen erfasst und geschützt werden! Ausbeutung und Übervorteilung sollen bestraft werden! Betreiberinnen und Betreiber müssen sich an festgeschrie bene Regeln halten und benötigen Zuverlässigkeitssprüfung und Konzessionen.“ Der vorherrschenden „Anarchie“ wurde der Kampf angesagt, was vielen Akteuren gar nicht schmeckte und was schließlich dazu führte, dass sich die Spreu vom Weizen trennte. Ein echter Paradigmenwechsel mit überwiegend positiven Folgen!

Umdenken in der Branche führt zu geordneten Strukturen

Als Berater habe ich seit 2016 zahlreiche Betriebe in ganz Deutschland bei der Umsetzung des ProstSchG begleitet und dabei festgestellt, wie schwer es ist, eingefahrene betriebliche Strukturen zu verändern. Das Gesetz änderte die Machtverhältnisse in der Branche: die Rechte der Prostituierten wurden deutlich gestärkt, während den Betrei ber:innen umfangreiche Pflichten auferlegt wurden. Den Prozess des notwendigen Umdenkens haben viele Betreiberinnen und Betreiber zunächst nicht ernst genommen und nachfolgend dann Schi bruch erlitten. Viele „Glücksritter“ mussten ihre Geschäfte

aufgeben, der Großteil der legalen Betreiberinnen und Betreiber hat aber hinzugelernt und hält sich an den durchaus strengen gesetzlichen Rahmen. Darum bin ich mir auch sicher, dass der umfangreiche Evaluationsbericht zum ProstSchG, der vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. erarbeitet wurde und der bis zum 1. Juli 2025 dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden soll, die überwiegenden Erfolge des Gesetzes belegen wird.

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass es den zunehmenden „privaten illegalen Bereich“ der Prostitution gibt, der die Ordnung gefährdet und der von den legalen Betreiber:innen zu Recht kritisiert wird! Es gibt eindeutig Schwachstellen im System und man kann auch in der Schattenwirtschaft gewinnbringend arbeiten. Als während der Corona-Pandemie die offiziellen Prostitutionsstätten per Verordnung temporär geschlossen waren, verlagerte sich die Prostitution in private Wohnungen oder Air-bnb-Appartements. Flexible Hoteliers drückten auch gerne ein Auge zu, wenn Damen täglich mehrere „Freunde“ empfingen. In jeder größeren Stadt gibt es Appartements auf Zeit, wo nicht nur Handwerker und Geschäftsreisende residieren. Den Ordnungsbehörden fehlt meist das Personal, um den Verstößen wirksam nachzugehen und auch nach dem Ende der Pandemie wird das Geschäftsmodell fortgesetzt. Gewaltdelikte gegen Sexarbeiter:innen finden fast ausschließlich im illegalen Bereich statt, wo die Akteure allein arbeiten. Die Vermieter:innen kassieren lediglich ihre Miete, sind nicht vor Ort und stellen auch keine Security oder Aufsicht.

Das Jahr 2025 ... Zeit für ein Sexkaufverbot und eine Freierbestrafung?

Wie viele andere aus der Branche frage auch ich mich, warum die Gesetzesinitiative der CDU/CSU quasi zur „Unzeit“ kommt. Die vorliegenden jährlichen Analysen des Bundeskriminalamts zeigen im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung keine Zuwächse, sondern sogar eine abnehmende Tendenz. Die Situation war in meiner Wahrnehmung bis zur Einführung des ProstSchG 2017 deutlich prekärer. Das ProstSchG ist pragmatische Politik, mit der man aus der demokratischen Mitte heraus als Große Koalition aus CDU/CSU und SPD erkannte Missstände gezielt anging. Neben der Regulierung der Prostitution wurde ebenfalls unter der GroKo der Tatbestand des Menschenhandels (§ 232 StGB) verschärft.

Sinnvolle Maßnahmen, die auch zum Credo der legalen Betreiber:innen passen:

„Jede Form von Menschenhandel und jede Art von Gewalt gegen Sexarbeiter:innen ist zu verurteilen und muss mit den vorhandenen Mitteln des Staates konsequent verfolgt werden!“

Wo liegt nun die Ursache für den radikalen „Brillenwechsel“ der CDU/CSU? – Der im Gesetzesantrag 2024 (3) vorlegte „emotionsgeladene Lagebericht“ zur Prostitution, schildert in drastischen Formulierungen die vermeintlich katastrophale Lage und begründet damit die unbedingte Notwendigkeit sofort zu handeln. Die Zustände sollen so krass und bedrohlich sein, dass man nicht einmal mehr die gerade stattfindende Evaluation des ProstSchG abwarten kann. Transportiert diese abstrakte „Gefahr-im-Verzug“-Behauptung ein neues konservatives Dogma?

„Mit Dogmatismus haben wir es zu tun, wenn die eigene Weltanschauung als absolute Wahrheit betrachtet wird und man vorhandene Fakten ideologisch vorsortiert!“

Es mangelte dem Antrag der CDU/CSU im Wesentlichen an prüfbaren Fakten. Diese wurden meines Erachtens durch Behauptungen ersetzt, die dem widersprechen, was ich und viele andere in der Branche wahrnehmen. Man muss Prostitution sicher nicht schön finden und kann in einem freien Land auch moralische Einwände erheben, aber vernünftige Politik setzt eine präzise Faktenprüfung voraus, bevor man ein sinnvolles Gesetz quasi „entsorgt“, Rechte von Verfassungsrang (z.B. Art. 12 GG – Berufsfreiheit) einschränkt und Betreiberinnen und Betreibern, die die strengen Regeln befolgen, faktisch der Existenz beraubt.

Werden die Zustände besser, wenn man die Prostitution in die Unsichtbarkeit verschiebt und gerade erst geschaue eine Ordnungsstrukturen radikal beseitigt? Was sagen die zuständigen Behörden zu diesem Vorhaben? Wo soll der gesellschaftliche Nutzen sein?

Mein Plädoyer für den Erhalt der legalen Sexarbeit

Der CDU/CSU-Antrag zur Einführung eines Sexkaufverbots verbunden mit einer Freierbestrafung wurde in der abgelaufenen Legislatur nicht mehr abschließend beraten, sondern wurde nach einer Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und

Jugend des deutschen Bundestages durch die sogenannte sachliche Diskontinuität ad acta gelegt. Doch der Antrag kann durch die neue Bundesregierung jederzeit wieder neu oder in veränderter Form eingebracht werden. Hier appelliere ich an die alten und neuen Volksvertreter der kommenden Regierung und des kontrollierenden Parlaments, bei der Beurteilung der Lage genauer zu arbeiten, die vorliegenden Fakten kritisch zu prüfen, den kommenden Evaluationsbericht abzuwarten, Expertinnen und Experten erneut anzuhören und das „für und wider“ nicht dogmatisch zu werten, sondern pragmatisch abzuwägen. Ein dogmatisches „Schwarz-Weiß-Denken“ schadet der Sache! – Übertriebene Eile führt zu Fehlern! Eine „Entschleunigung“ sollte im politischen Verfahren die Methode „Gefahr im Verzug“ ersetzen. Die Fakten sprechen, wenn man sich denn mit diesen befasst, eine klare Sprache und die nüchterne Vernunft sollte einer neuerlichen, weniger emotionsgeladenen Debatte den Weg bereiten.

Der Prostitution ist zu wünschen, dass sie in Deutschland „in guter Verfassung“ bleibt! Ständige Paradigmenwechsel führen nicht zur Ordnung, sondern zu zunehmender Unsicherheit.

Fußnoten ...

- (1) Kommentar Susanne Benöhr zu VG Berlin, 01.12.2000 – 35 A 570.99:
- (2) EuGH v. 20. November 2001 – R-268/99
- (3) Gesetzesantrag CDU/CSU 2024



EIN BLICK IN DIE GESCHICHTE

Die Geschichte der Prostitutionspolitik in Deutschland ist eine Geschichte der Kontrolle, der Repression und der gesellschaftlichen Marginalisierung. Über Jahrhunderte hinweg war der staatliche Umgang mit Sexarbeit weniger von einem Schutzgedanken als von ordnungspolitischen und moralischen Vorstellungen geprägt. Prostituierte wurden als Problem betrachtet, das es zu überwachen, zu reglementieren oder gar zu beseitigen galt. Die aktuellen Debatten zum gesellschaftlichen und politischen Umgang mit Prostitution zeigen, dass diese Denkweisen weiterhin nachwirken und dass die Politik oftmals auf historische Muster zurückgreift, anstatt neue, progressive Lösungen zu entwickeln.

Im Mittelalter wurde Prostitution als notwendiges Übel betrachtet: notwendig, um männliche Triebe zu kanalieren und die öffentliche Ordnung zu wahren, aber zugleich als moralisch verwerflich. So wurden in vielen deutschen Städten Bordelle reguliert und unter behördlicher Kontrolle gehalten. Die Sexarbeitenden selbst waren nach wie vor stigmatisiert. Mit der Reformation, die außereheliche Sexualität insgesamt kriminalisierte und Sex nur innerhalb der Ehe legitimierte, wurden Prostituierte zunehmend aus den Städten und in die Illegalität verdrängt. Um sexuelle „Verfehlungen“ einzudämmen, setzte man verstärkt auf eine frühe Eheschließung. Die Vorstellung, dass Prostitution weniger eine ökonomische Notwendigkeit als ein individuelles Fehlverhalten sei, prägte fortan den Umgang mit der „Hurerey“ und legte den Grundstein für spätere Kriminalisierungsansätze, die heute noch vor allem in den protestantisch geprägten USA zu finden sind.



Sonja Dolinsek | Historikerin
Sie forscht zur Geschichte von Prostitutionspolitiken im
20. Jahrhundert, insbesondere nach 1945 in Europa und den USA.
Sie arbeitet und lehrt im Bereich Zeitgeschichte an der
Otto-von-Guericke Universität Magdeburg.
<https://sonjadolinsek.wordpress.com/> und <https://prostitutionspolitik.net/>

Die staatliche Reglementierung der Prostitution in Deutschland begann im 19. Jahrhundert und folgte einer klaren Logik: Prostituierte mussten sich registrieren lassen, waren polizeilicher Überwachung unterworfen und mussten sich regelmäßigen Zwangsuntersuchungen unterziehen. Diese Maßnahmen sollten angeblich die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten eindämmen und die öffentliche Ordnung wahren. In Wirklichkeit bedeuteten sie jedoch vor allem eine tiefgreifende Entrechtung der betroffenen Frauen. Sie verloren durch die Registrierung grundlegende Freiheiten, konnten kaum aus ihrem Beruf aussteigen und waren ständiger polizeilicher Willkür ausgesetzt. Die Untersuchungen hingegen erfolgten ohne hygienische Vorkehrungen, so wie wir sie heute kennen, sodass die Frauen oft durch die Untersuchungen mit sexuell übertragbaren Krankheiten infiziert wurden.

Die sogenannte „abolitionistische“ Bewegung des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts kämpfte gegen diese Form der Kontrolle und erreichte 1927 die Abschaffung der staatlichen Reglementierung. Doch dies bedeutete nicht, dass Prostituierte fortan als gleichberechtigte Bürgerinnen behandelt wurden – dies war nicht das Ziel. Frauen, die sich sexuell auffällig verhielten, also entweder ihre Sexualität auslebten oder Sex für Geld tauschten, sollten nach wie vor diszipliniert werden. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (1927) sollte Prostitution nicht mehr überwacht werden, vor allem nicht durch die Polizei. Stattdessen wurde die behördliche Registrierung von „Personen mit häufig wechselndem Geschlechtsverkehr“ an die Gesundheitsämter übertragen, die allerdings nach wie vor in erster Linie Prostituierte überwachten. Die Polizei klagte fortan darüber, dass sie nun keine Kontrolle mehr über die Prostitution habe. In der NS-Zeit verschärzte sich die Verfolgung von Prostituierten drastisch und nach und nach wurden Maßnahmen der Reglementierung wieder eingeführt. Gleichzeitig wurden sie als „asozial“ klassifiziert, in Konzentrationslager deportiert oder zwangsweise in Wehrmachtsbordellen eingesetzt. Der Umgang mit Prostitution war Teil einer rassenhygienischen Ordnungspolitik, die der ideologischen Formierung der „Volksgemeinschaft“ diente.

Nach 1945 setzte die Bundesrepublik viele dieser Kontrollmechanismen fort. Das „Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ von 1953 ermöglichte weiterhin Zwangsuntersuchungen und die Registrierung von Prostituierten. In der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 war die Prostitution offiziell nicht verboten, jedoch blieb sie durch verschiedene rechtliche und gesellschaftliche Mechanismen stark reglementiert. Während Frauen ihr Gewerbe grundsätzlich ohne strafrechtliche Verfolgung ausüben konnten, wurden sie durch das „Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“

von 1953 unter sanitätspolizeiliche Kontrolle gestellt. Gesundheitsämter und Polizei überwachten die Szene und schufen faktisch eine weitreichende Kontrollstruktur. Gleichzeitig setzte sich die Tendenz zur gesellschaftlichen Stigmatisierung und rechtlichen Diskriminierung fort. Sperrbezirke wurden eingeführt, zum Schutz der Jugend und der öffentlichen Ordnung. Das betraf besonders die sichtbare Sexarbeit (Straßenstrich). Daneben wurden verschiedene Gesetze gegen Zuhälterei sowie die Förderung der Prostitution geschaffen. Bis 1973 existierte noch der aus der Kaiserzeit stammende § 361 Nr. 6 StGB, der „auffällige öffentliche Unzucht“ unter Strafe stellte. Erst mit der Strafrechtsreform von 1969/1973 wurden diese repressiven Bestimmungen weitgehend aufgehoben. In der gesellschaftlichen Wahrnehmung der frühen Bundesrepublik spielte die Gegenüberstellung von Prostitution und der idealisierten, monogamen Ehe eine zentrale Rolle. Die Dirne galt als negatives Gegenbild zur sittlichen, familienorientierten Frau. Diese Sichtweise beeinflusste nicht nur das Strafrecht, sondern auch die öffentliche Moral und Gesetzgebung.

In der Bundesrepublik wurde Prostitution vor allem als Problem der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Sicherheit betrachtet, während die abolitionistische Haltung an Bedeutung verlor und nahezu in Vergessenheit geriet. Zwar entsprach die deutsche Gesetzgebung in Teilen den abolitionistischen Prinzipien, etwa durch das Verbot von Bordellen und die formale Abschaffung der polizeilichen Registrierung von Prostituierten im Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von 1953. In der Praxis wurden diese Vorgaben jedoch oft umgangen: die kriminalpolizeiliche Erfassung von Sexarbeitenden blieb bestehen und Bordelle existierten unter der Bezeichnung „Dirnenwohnheime“ weiter. Besonders die Polizei sah ein striktes Verbot der Prostitution, ebenso wie ihre Deregulierung als unrealistisch an und plädierte für eine ordnungs-politische Kontrolle der Sexarbeit durch räumliche Einschränkungen (Sperrbezirke) und Überwachungsmaßnahmen.

Diese pragmatische Haltung prägte auch die Debatte um den Beitritt zur 1949 verabschiedeten „Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer“. Die Konvention postulierte eine enge Verbindung zwischen Menschenhandel und regulierter Prostitution und forderte eine umfassende Kriminalisierung der gesamten Infrastruktur der Sexarbeit (Bordelle bzw. Arbeitsorte, Vermietung, Vermittlung). Diese Forderungen stießen in Deutschland auf Widerstand. Behörden, aber auch Sozialarbeiterinnen argumentierten, dass die Kriminalisierung der Wohnungsvermietung an Prostituierte kontraproduktiv sei, da sie die Kontrolle über die Prostitution erschwere und zu einem unkontrollierten „Abdrängen“ von Sexarbeiten-

den führen könne. Ebenso wurde die Forderung nach der vollständigen Abschaffung von polizeilichen Registrierungsmaßnahmen abgelehnt, da Prostituierte weiterhin als besonders überwachungsbedürftige Gruppe betrachtet wurden – allerdings nicht zu ihrem Schutz, sondern um sie zu kontrollieren.

Erst 2002 brachte das Prostitutionsgesetz (ProstG) eine Liberalisierung. Das Prostitutionsgesetz, das am 1. Januar 2002 in Kraft trat, stellte eine bedeutende Wende in der Prostitutionspolitik dar. Ziel war es, Prostitution aus der Sittenwidrigkeit zu lösen, die Rechte von Sexarbeitenden zu stärken und ihnen Zugang zu sozialen Sicherungssystemen zu ermöglichen. Die Änderungen wurden als wichtiger Schritt zur rechtlichen und sozialen Gleichstellung angesehen.

Allerdings geriet das Gesetz bereits kurz nach seiner Einführung in die Kritik. Unterschiedliche gesellschaftliche Akteure bewerteten es entweder als zu weitreichend oder als unzureichend. Kritisiert wurde insbesondere, dass es keine umfassende Regulierung der Sexarbeit enthielt, sondern lediglich die Sittenwidrigkeit aufhob und Prostituierten eine rechtliche Grundlage für die Durchsetzung von Lohnforderungen bot. Auch eine gewerberechtliche Anerkennung oder arbeitsrechtliche Absicherung fehlten, da der Gesetzesentwurf so gestaltet wurde, dass er keiner Zustimmung durch den Bundesrat bedurfte. Dies führte dazu, dass zentrale Bereiche der Regulierung weiterhin den Kommunen überlassen blieben, was zu einer stark fragmentierten Umsetzung des Gesetzes führte.

Mit der 2013 durch Alice Schwarzer initiierten Kampagne „Gegen Prostitution“, wurde das ProstG zunehmend als „gescheitert“ dargestellt, was 2017 zur Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes führte – einer Reform, die in vielerlei Hinsicht eine Rückkehr zu den Regulierungspraktiken des 19. Jahrhunderts darstellt. Doch weder das ProstG noch das ProstSchG sind wirklich gescheitert. Vielmehr gehen beide Gesetze in der Anerkennung und arbeits- und menschenrechtsbasierten Regelung der Sexarbeit nicht weit genug. Darüber hinaus müssten andere europäische Staaten nachziehen, damit Sexarbeit in ganz Europa legal ausgeübt werden kann. Die Reform der Prostitutionsgesetzgebung in Belgien in den Jahren 2022–2024 könnte hier als Vorbild wirken.

Das Prostituiertenschutzgesetz von 2017 sollte Menschenhandel bekämpfen und Sexarbeitende schützen, führte jedoch auch zu mehr staatlicher Kontrolle und Stigmatisierung. Die verpflichtende Anmeldung birgt Risiken des Datenmissbrauchs und die verpflichtenden Beratungsgespräche werden oft als bevormundend, qualitativ unzureichend oder demütigend empfunden.

Gleichwohl sind – theoretisch – alle registrierten Sexarbeitenden über ihre Rechte informiert, inklusive der Tatsache, dass sie niemand zur Prostitution zwingen darf.

Strenge Auflagen für Prostitutionsstätten zwangen gleichzeitig viele selbstorganisierte Arbeitsräume zur Schließung, während Sanktionen gegen nicht angemeldete Sexarbeiter:innen sie in die Illegalität drängen. Statt Schutz zu bieten, erschwert das Gesetz sichere Arbeitsbedingungen – ein Muster, das sich historisch immer wieder zeigt: je stärker die Kontrolle, desto größer die Risiken für jene, die sich ihr entziehen.

Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass restriktive Maßnahmen in der Sexarbeit meist zur Prekarisierung und Kriminalisierung führten, statt Probleme zu lösen. Für eine wirksame Prostitutionspolitik gilt:

- (1)** Zwangsmaßnahmen marginalisieren statt zu schützen. Registrierungspflicht und polizeiliche Überwachung schränken den Handlungsspielraum von Prostituierten ein, statt sie zu stärken
- (2)** Kriminalisierung schafft unsichere Arbeitsbedingungen. Verbote verdrängen Prostitution in intransparente Strukturen, was Gewalt und Ausbeutung begünstigt und in höherem Maße polizeiliche Ressourcen bindet, die an anderer Stelle dringend nötig sind
- (3)** Sexarbeitende sind Akteurinnen. Maßnahmen müssen mit und nicht über die Betroffenen hinweg entschieden werden. Dabei sollen die Perspektiven der aktiven Sexarbeitenden im Vordergrund stehen
- (4)** Menschenhandel erfordert eigene Lösungen. Statt Sexarbeit einzuschränken, sollte der Fokus auf Arbeitsrechte, Opferrechte und Menschenrechte liegen

Ein Blick in die Geschichte zeigt auch, dass in Deutschland fast alle politischen Ansätze zum Umgang mit Prostitution ausprobiert wurden – von der totalen Kontrolle über die Kriminalisierung bis hin zur weitgehenden Deregulierung. Keine dieser Strategien hat zu einem Verschwinden der Prostitution geführt. Stattdessen wiederholen sich bestimmte Kontroll- und Überwachungsmuster, während die eigentlichen Probleme ungelöst bleiben. Der einzige Ansatz, der fehlt, ist ihre vollständige Integration und Anerkennung – ohne Stigmatisierung. Eine zukunftsfähige Prostitutionspolitik sollte aus den Fehlern der Vergangenheit lernen und endlich die Perspektiven der aktiven Prostituierten in den Vordergrund stellen, denn sie sind es, die von diesen Regelungen betroffen sind. Sie muss sich von moralisierenden, paternalistischen und repressiven Ansätzen lösen und stattdessen praxisorientierte Lösungen anstreben, die auf die

tatsächlichen Bedürfnisse und vielfältigen Lebensrealitäten von Sexarbeiter:innen eingehen. Nur so kann eine Politik entstehen, die nicht alte Fehler wiederholt, sondern neue Wege geht – im Sinne einer Gesellschaft, die Freiheit, Sicherheit und Würde für alle garantiert.

Anmerkung der Autorin...

Der vorliegende Text beruht auf zahlreichen historischen Studien sowie eigenen Recherchen in Archiven in Deutschland, die hier im Einzelnen nicht genannt werden können. Für einen historischen Überblick zur Geschichte von Prostitutionspolitik empfehle ich folgende Texte zum Einstieg. Darin finden sich Verweise auf weitere Literatur.

- ... Dolinsek, Sonja/Hearne, Siobhán: Introduction. Prostitution in Twentieth Century Europe, in: European Review of History. Revue européenne d'histoire 29 (2022), S. 121 – 144. (frei zugänglich)
 - ... Dolinsek, Sonja: Kein Mädchenhandel mehr. Framing Contests in der transnationalen Bekämpfung des Mädchenhandels, in: Henrich-Franke, Christian/Hiepel, Claudia/Thiemeyer, Guido/Türk, Henning (Hg.): Grenzüberschreitende institutionalisierte Zusammenarbeit von der Antike bis zur Gegenwart, Baden-Baden 2019, S. 385 – 416.
 - ... Gleß, Sabine: Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, Berlin 1999.
 - ... Martin, Annalisa: Vice and Immoral Spaces. German Sperrbezirke, 1949–90, in: Radical History Review 2024 (149), S. 175 – 199.
 - ... Popp, Andreas: Prostitution. In: Andreas Popp/Arnd Koch/Georg Steinberg (Hrsg.), Strafrecht in der alten Bundesrepublik 1949 – 1990 – Der Besondere Teil des Strafrechts im zeitgeschichtlichen Spiegel von Gesellschaft und Politik, Baden-Baden 2024, S. 135 – 166.
-

SEXUALITÄT UND SEXUELLE RECHTE

Die Mehrheit aller Menschen werden durch Sex generiert, auch durch künstliche Befruchtung entsteht neues Leben. Wir werden als sexuelle Wesen geboren und praktizieren Sex zur Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit, weitaus häufiger und vielfältiger als zur Fortpflanzung. Und obwohl Sex allgegenwärtig ist und die Darstellung von Sex als Populärkultur gilt, unterliegt die Auseinandersetzung mit Sexualitäten traditionsbedingt einer Zensur- und Beschämungskultur, die bei aller Aufgeklärtheit bis heute fortwirkt. Noch immer konzentriert sich Aufklärung in der Regel auf Fortpflanzung und Verhütung und lässt die lustvollen Aspekte unausgesprochen. Dabei ist Sexualität für viele Menschen nicht nur ein wichtiger Aspekt des Lebens und eine Art, sich auszudrücken, sondern ein Grundbedürfnis.

Sex kann sehr unterschiedlich ausgeführt werden, durchaus positiv und freudenvoll erfolgen und bestärkend wirken. Das fühlt sich dann gut an, entspannt, macht glücklich und zufrieden. Sex kann Energie geben und Optimismus einflößen. Botenstoffe und Hormone wie Endorphine, Serotonin und Oxytocin werden ausgestoßen. Sie helfen beim Einschlafen, bauen physischen und psychischen Stress ab. Sie lindern Schmerzen, senken den Blutdruck, stärken das Immunsystem und Beziehungen zu sich selbst und anderen. Beim Sex können Emotionen hoch kommen und wir können weinen oder { und } lachen und uns unserer Gefühle bewusst werden. Sex erlaubt, sich aus dem Alltag herauszunehmen, völlig losgelöst zu schweben und sich mit dem Universum eins zu fühlen. Manche fühlen sich selbst und nehmen sich als eine ganzheitliche Person wahr, sie sind mit sich selbst verbunden.



Dr. Laura Méritt | Sexologin und Kommunikationswissenschaftlerin
Autorin und Herausgeberin des Standardwerkes zur weiblichen
Sexualanatomie „Frauenkörper neu gesehen“
Mit dem Freudenfluss Netzwerk führt sie sexualpolitische Kampagnen
zur Etablierung einer sexpositiven Kultur durch.
www.sexclusivitaeten.de

Andere genießen die Verbindung und Liebe zur Sexpartner:in oder zu mehreren Partner:innen. Das alles hängt stark davon ab, was wir an Gefühlen, Vorstellungen, Bildern etc. zulassen bzw. wie offen wir sind. Sex kann als physischer Spannungsabbau verstanden und genossen werden oder als (hoch-) energetische oder gar mystische Erfahrung. Es kommt stark darauf an, wie wir sexuell und kulturell sozialisiert sind und welche Aufmerksamkeit wir dem schenken. Das betrifft auch verschiedene sexuelle Ausrichtungen oder Präferenzen.

Um angenehme und sichere sexuelle Erfahrungen zu machen, braucht es auch einen gesellschaftlichen, sexpositiven Rahmen und einen Zugang zu Aufklärung und Informationen. Allein die Definition von Sex oder Sexualität ist äußerst vielfältig und differenziert sich immer weiter aus, wenn einmal die normierende Penetrationspraktik (mit einem Penis) als nur eine Option aufgefasst wird. Sex kann in Gedanken und Fantasien stattfinden, in Worten und Dialogen, in Rollenspielen oder BDSM-Praktiken, als Erleben mit der Natur oder Sensibilisierung für erregende Energien. Wie auch immer die Beschreibung und Ausführung ausfällt, sie sollte Achtsamkeit und ein Miteinander-Kommunizieren beinhalten und frei von Zwang, Diskrimierung und Gewalt sein.

Jede Person hat das Recht, selbstbestimmt Sexualität zu leben und dabei gleichberechtigt behandelt zu werden (unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter, Gesundheitszustand oder sexueller Orientierung). Diese sexuellen Rechte stehen im deutschen Grundgesetz und leiten sich von den Menschenrechten ab. Über den eigenen Körper zu bestimmen und aussprechen zu können, welche körperlichen Berührungen zugelassen werden und welche nicht, ist Grundlage für sexuelle Gesundheit, laut WHO „das körperliche, emotionale, mentale und soziale Wohlbefinden in Bezug auf Sexualität“.

Um selbst bestimmen zu können, was gut tut, braucht es zunächst Informationen und Aufklärung und dann auch Möglichkeiten, die Vielfalt in einem sicheren Rahmen auszuprobieren, beispielsweise bei einer Sexarbeiterin. Informationen und Austausch über Sexualität gibt es aber immer noch viel zu wenig. Nicht nur dass in den Anatomie- und Medizinbüchern z. B. der Klitoriskomplex immer noch mangelhaft und nicht vollständig abgebildet ist. Das Wissen über rein physische Zusammenhänge und das Zusammenwirken der Sexualorgane, besonders der weiblichen, ist den wenigsten bekannt. Ob weibliche Ejakulation, Schwellgewebe, Drüsen, nicht existierendes Jungfernhäutchen u.v.a. oder auch Massage- und Entspannungstechniken und das oben genannte sexuelle Wohlbefinden steigernde Praktiken, sexuelle (Weiter-) Bildung ist extrem wichtig und noch weitgehend unterrepräsentiert.

Miteinander Reden, sexuelle Kommunikation, Aushandeln ist ein weiteres wichtiges Element, um selbstbestimmt entscheiden zu können. Einen zufriedenstellenden Konsens herzustellen erfordert auch, dass Bedürfnisse formuliert und deren Erfüllung auch abgelehnt werden können, insofern rücksichtsvoll miteinander umgegangen wird. Das bedarf der Übung. (Sexarbeitende kennen sich im Verhandeln sehr gut aus und können dies vermitteln.)

Die sexpositive Bewegung und Sexuelle Bewusstseinsstärkung

Dass überhaupt über Sexualität gesprochen wird und diese nicht mehr als reiner Pichtakt oder als „Geschlechtsverkehr“ betrachtet wird, sexualisierte Gewalt strafbar ist und ein Einverständnis zum Wohlsein aller Beteiligten beiträgt, das alles ist auch auf feministische Forderungen zurückzuführen. Die ehemals unantastbare machtvolle Sexualmoral ist zunehmend einer Verhandlungsmoral gewichen.

Dennoch wird noch viel zu wenig miteinander gesprochen, gerade im intimen Bereich existieren Scham und patriarchale Rollenerwartungen, die medial massiv befördert werden. Wertungen bezüglich sexueller Performance und Verurteilungen von sog. abweichendem Verhalten vor allem gegen Frauen, Sexarbeitende und ihre Kund:innen sowie Queere, Schwarze, BiPoc (steht für “Black, Indigenous and People of Color”) und Personen mit Behinderung sind noch stark verbreitet. Allerwichtigstes Ziel bleibt daher Aufklärung und sexuelle Bildung, wie es die Frauengesundheitsbewegung und der sexpositive Feminismus schon in den 1970ern in der Auseinandersetzung um Zensur formulierten. Er folgt Grundsätzen zur sexuellen Selbstbestimmung, die auf alle Sexualitätsdebatten übertragen werden können. Diese sehen den vielfältigen, einvernehmlichen Sex zwischen erwachsenen Personen als deren mündige Entscheidung an, ohne Einmischung oder Wertung von außen.

Im Evaluationsbericht des ProstG gri die Bundesregierung diese Leitsätze teilweise auf: „Es ist nicht Aufgabe des Staates, Menschen vor den Folgen ihrer Lebensentscheidungen zu bewahren, die sie in freier Selbstverantwortung getroffen haben. Freiwilligkeit bedeutet im Zusammenhang mit dem sexuellen Selbstbestimmungsrecht, dass Individuen frei über das Ob, das Wann und das Wie einer sexuellen Begegnung entscheiden können.“

Die Ausrichtung auf sexuelle Bildung und sex-positive Angebote schaffen beste Bedingungen, um selbstbestimmt Entscheidungen zu treffen. Dabei bleibt eine kritische Haltung gegenüber Normen und Definitionen von Sexualität wichtig, um auch den Hintergrund einer gesellschaftlichen Machtanalyse zu erfassen. Letztendlich ist das Eintreten für Vielfalt in jeder Hinsicht elementar, um einseitigen Vorgaben und Verboten oder diktatorischen Tendenzen entgegen zu treten. Die vielen Angebote an sexuellen (Dienst-) Leistungen, die als Vorträge, Seminare, Workshops, Sessions oder als kulturelle Veranstaltungen in Theater, Kino oder als Einzel-, Gruppenberatung u.v.m. existieren, stehen für eine demokratische Gesellschaft mit einer ausgesprochen positiven Sexualkultur. Sexuelle Bildung und Weiterbildung auf körperlicher, geistiger und emotionaler Ebene ist Arbeit an sich selbst und für das Allgemeinwohl. Sex-positive Arbeit ist Friedensarbeit!



EXISTENZNOT!

Howard Chance | Interviews mit Betreiber:innen

Spätestens seitdem der CDU/CSU-Antrag auf sofortige Einführung eines Sexkaufverbots im vergangenen Jahr im Deutschen Bundestag eingebracht wurde, wuchs das Unbehagen in der Branche. Sexarbeitende, denen ich von dem politischen Vorhaben berichtete, schüttelten ungläubig den Kopf; Betreiber:innen runzelten die Stirn und konnten ebenfalls kaum glauben, dass ihre Existenz möglicherweise auf dem Spiel steht. Auch wenn ein Sexkaufverbot im vereinbarten Koalitionsvertrag aktuell nicht festgeschrieben ist, besteht jedoch die Gefahr das das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt wieder eingebracht werden könnte.

Ich habe mich in den vergangenen Monaten mit Betreiberinnen und Betreibern aus völlig unterschiedlichen Bereichen der Sexarbeit getroffen und nachgefragt, was sie von einem „Nordischen Modell“ und einer „Freierbestrafung“ halten und welche Auswirkungen sich daraus für sie persönlich ergeben würden. Exemplarisch berichte ich hier in Kurzform von den Gesprächen mit Betreiberinnen und Betreibern.

Svenja und Angelina ... frühere Escr**itä**des und jetzige Agentur**Che** nnen

Ich trete Svenja und Angelina im Büro eines befreundeten Steuerberaters im Ruhrgebiet. Beide Damen haben ihre Unternehmen nach eigener langjähriger Tätigkeit im High-Class Escort Segment gegründet. Die Diskussion zum Thema Sexkaufverbot haben die Beiden zwar unterschwellig verfolgt, waren dennoch völlig überrascht, als das Thema im vergangenen Jahr in den Bundestag eingebracht wurde. Hier einige der aufgezeichneten Statements:

„Auch wenn wir leider als Vermittler von sexuellen Dienstleistungen seit 2017 unter das Prostituiertenschutzgesetz fallen, haben wir mit dem, was in den Medien als Prostitution dargestellt wird, wenig zu tun. Die Damen, mit denen wir zusammenarbeiten, fallen im normalen Alltag nicht auf, tragen keine aufreizenden Outfits. Man sieht den Ladies nicht an, dass sie einen erotischen Job ausüben. Bei uns gilt: ~~Chance~~ statt PornoLook und eine gewisse Allgemeinbildung ist für unsere anspruchsvolle Kundschaft eh wichtig! Viele der Kolleginnen sind Studentinnen, die sich zum Studium etwas hinzuerdienen.“

Es gibt aber auch Damen, die einen lukrativen Hauptjob haben und Escort zusätzlich als Lifestyle verstehen. Es ist für mich undenkbar, mit Kolleginnen zusammenzuarbeiten, die unter irgendwelchem Zwang oder unter massivem finanziellem Druck stehen. Bevor ich eine Dame in die Vermittlung aufnehme, telefoniere ich mehrmals mit ihr. Ohne ein persönliches Treffen, wo ich die Lebensumstände noch mal abchecke, kommen wir nicht zusammen! Problemfälle sind als potentielle Geschäftspartnerinnen ungeeignet!"

„Ich war vor meiner Agenturgründung etwa 10 Jahre als selbstständige Escort-Dame unterwegs und habe den Job für mich bewusst gewählt. Niemand hat mich dazu gezwungen und es gab auch keine Freunde, denen ich das Auto finanzieren musste!"

„Die Vorstellung, dass es bei den Dates immer nur um Sex geht, ist einfach falsch. Oft geht man in gute Restaurants, hat interessante Gespräche und hat meist eine angenehme Zeit. Käuflicher Sex ist dann quasi das Ende eines gelungenen Abends. Im Escort sind die Grenzen fließend und daß die Kolleginnen ein Date auch schon mal erotisch sehr genießen, kommt durchaus vor."

„Sexkaufverbot? – Sind wir im falschen Film? Ich glaube nicht, dass die Politik wirklich den Escort, so wie wir ihn ausüben, verbieten will. Ohne da ein großes Geheimnis zu verraten: in Berlin sind in den Sitzungswochen die Nächte einsam. Es gibt viele Politiker, die bei uns oder unseren Mitbewerbern regelmäßig buchen und sich dann zukünftig auch strafbar machen würden... die würden dann gegen das selbst gemachte Gesetz verstossen. Bizarr!"

„Ich habe mit einem Politiker gesprochen, der schon öfter bei uns gebucht hat und der zufällig auch der Partei angehört, die den Sexkauf bestrafen will. Er wusste gar nicht so genau, wie der Antrag zustande gekommen ist. Auf lokaler Ebene war das wohl kein Thema! Aber zufällig sind die Beschlüsse wohl auch nicht entstanden. Die übliche Bigotterie halt. Die politische Meinung zum Thema wird von einigen wenigen Personen diktiert. In der CDU/CSU kann man sich schlecht als Sexkäufer outen ... oder?"

„Ich glaube, ich lebe in einer romantischen Blase: wir gehören zwar zur Erotikbranche, aber all die Dinge, die ich in den Medien lese, haben mit meiner Welt nichts zu tun: kein 'Sex and Crime', keine üblen Gestalten, kein Flatrate-Sex, kein Gangbang, keine anstößige Werbung und auch keine Kunden, die Kolleginnen bedrohen oder zu Dingen nötigen, die sie nicht tun wollen. Gesetzte Grenzen werden akzeptiert oder das Date wird abgebrochen."

„Sexarbeit will man nicht verbieten und daher wird es auch weiter Escort geben, aber eben keine Agenturen mehr wie unsere. Unser Service besteht ja u.a. darin, dass wir die Kundschaft vorselektieren und checken. Wir haben die persönlichen Daten unserer

Kunden und kennen zu jeder Zeit den Aufenthaltsort bei einem Date. So kann die Dame sicher sein, nicht an irgendwelche Spinner zu geraten oder gestaltet zu werden. Sobald die Dame beim Kunden eintrifft, erhalte ich ihre Meldung und ich gehe erst schlafen, wenn sie sich nach dem Date zurückgemeldet hat.“

„In den 10 Jahren, in denen ich Dates vermittel, kam es nie zu wirklich kritischen Zwischenfällen. Falls uns ein anfragender Kunde nicht koscher ist oder am Telefon schon stark alkoholisiert klingt, verzichten wir auf den Auftrag. Ja, wir können uns unsere Kunden aussuchen und handeln damit auch im Sinne der Damen. Ärger oder unangenehme Situationen brauchen wir nicht!“

„In meiner Agentur sind wir eine Art Familie, wo man sich auch schon mal bei privaten Problemen austauscht oder sich hilft. Die soziale Komponente ist ganz wichtig. Es sind über die Jahre viele Freundschaften entstanden ... auch zu einigen Kunden. Auch Amor hat schon öfter zugeschlagen: Escort-Dame und Kunde wurden ein Paar und wir haben dann gemeinsam gefeiert.“

„Wir halten uns an das Prostituiertenschutzgesetz und kommen allen Pflichten nach. Andere Agenturen sparen sich das, vermitteln aus dem Ausland und haben dadurch keine zuständige Aufsichtsbehörde im Inland. Dieses illegale Geschäftsmodell wird florieren, wenn es in Deutschland zu einem Sexkaufverbot kommt! Das Geschäft lässt sich ja über diverse Messenger-Dienste weltweit betreiben und die Möglichkeiten, die Akteure zu enttarnen und zu belangen, sind begrenzt. Aber: wer würde diesen Aufwand überhaupt betreiben?“

„Vermutlich wird es zukünftig offiziell nur noch Dinner-Dates und Kulturbegleitung als Escort-Dienstleistung geben, so wie bei Corona oder in Städten mit großflächigen Sperrbezirken, wo dieses Deckmantelchen gute Dienste leistet. Nach dem Dinner entbrennt dann die private Leidenschaft ... spontan und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.“

„Wenn ich mir anschau, Welch hohe Steuern mein Betrieb regelmäßig an das Finanzamt abführt, frage ich mich, ob dem Staat eigentlich bewusst ist, wie hoch die Einnahmeverluste sein werden, wenn man die legalen Betriebe verbietet? Illegale Tätigkeiten werden ja in der Regel nicht versteuert. Das Verbot schadet also dem Allgemeinwohl.“

„Hoffen wir mal, dass das neue Parlament noch mal gründlich nachdenkt und die vorhandenen Fakten wirklich prüft. Sonst sieht es für uns leider finster aus, obwohl wir uns überhaupt nichts vorzuwerfen haben. Die Ordnungsbehörden und die Polizei kennen uns. Es gab noch nie Probleme!“

Petra ... Inhaberin eines Tantra-Massage-Studios

Erotische Massagen und Tantra fallen unter das ProstSchG, sobald die Behandlung ein „Happy End“ (also eine sexuelle Entspannung) beinhaltet. Damit ist klar, dass ein Sexkaufverbot auch in diesem Bereich Folgen haben würde. Petra (52) besitzt seit 12 Jahren ein schmuckes Tantra-MassageInstitut im südlichen Ruhrgebiet, betreut mit 3 Kolleginnen eine zufriedene Kundschaft, ist von dem, was die CDU/CSU plant, alles andere als begeistert und machte ihrem Unmut deutlich Luft:

„Die Kunden in meinem Studio sind nicht die klassischen Freier, die man in den Pu s antri t und die für möglichst wenig Geld die tabulose Hochzeitsnacht erwarten. Die meisten meiner Gäste sind älter und lassen sich die sinnliche Massage etwas kosten. Fast alle Gäste sind respektvoll. Dass diese netten Herrschaften zukünftig Straftäter werden, wenn sie sich sinnlich massieren lassen, ist doch völlig absurd! Bei Vielem, was in der Politik so abgeht, kratzt man sich nur noch am Kopf!“

„Die Ladies, die bei mir arbeiten, sehen sich selbst nicht als Prostituierte und die meisten bieten auch keinen Geschlechtsverkehr an. Aber da gibt es keine Abstufungen. Das ist ein Schwachpunkt im Gesetz ... schon immer. Die Politik müsste di erenzieren, aber das ist scheinbar zu kompliziert oder nicht gewollt.“

„Was mache ich, wenn Sexkauf verboten wird? ... Dann muss ich mein Studio wohl schließen, denn auch wenn ich nur noch Massage ohne Happy End anbiete, kann ich mir nicht sicher sein, was meine Kollegin hinter verschlossener Tür tut. Im Zweifelsfall wirft man mir dann eine Straftat vor und das ist alles andere als lustig.“

„Meine Kunden sind eher ängstlich. Bei einem Sexkaufverbot kommt von denen kaum noch einer, selbst wenn es keine Entspannung mehr gibt. Man unterstellt, dass es unter der Hand weiter geht. Ermittlungsverfahren könnten statt nden.“

„Wir haben hier ein recht strenges Ordnungsamt und ich musste 2019 umfangreiche Umbauarbeiten in meinem Studio vornehmen. Es war ein zweiter Sanitärbereich notwendig, der viel Geld gekostet hat. Dann kam Corona und ich habe noch immer Schulden, die ich abbezahlen muss. Wenn ich schließen muss, bin ich pleite.“

„In meinem Umfeld gibt es jede Menge von asiatischen Massagestudios, über die in den Erotikforen umfangreich berichtet wird. Da geht scheinbar alles, was o ziell verboten ist. Gelten nicht die gleichen Regeln für alle? Sind es nicht diese merkwürdigen Betriebe, die den ganzen ErotikmassagBereich in Verruf bringen und wo man ja immer von Menschenhandel und Schleusung spricht? Warum geht man nicht entschieden gegen diese Betriebe vor?“

Hermann Scholer ... Vermieter-Urgestein aus Rheinland-Pfalz

Mit 5 eigenen Häusern, 42 Wohnungseinheiten und weiteren Immobilienbeteiligungen ist Hermann Scholer mit seinen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern seit Jahrzehnten eine feste Größe im „ältesten Gewerbe der Welt“ und das der ältesten Stadt Deutschlands: in Trier. Vor 30 Jahren kam Scholer, der in vielen unterschiedlichen Geschäftsbereichen aktiv ist, durch den Erwerb einer bekannten Nachtbar in die Rot licht-Szene und ist inzwischen der unangefochtene Marktführer in seinem Distrikt. Der umtriebige Unternehmer verbindet in seinem Geschäftsprinzip alte Schule“ mit „stetiger Innovation“ und hat klare Vorstellungen, was die Prostitution anbelangt:

„Wir haben eine Verantwortung für unsere Mieterinnen und behandeln diese wie vernünftige Leute. Das hat sich in der Branche längst herumgesprochen. Wenn man sich gegenseitig respektiert und mit klaren Regeln arbeitet, vermieten sich die Apartments quasi von selbst, ohne dass man viel Werbung machen muss. Bei stetig vollem Haus und das seit Jahren: da kann man nicht alles verkehrt machen!“

Scholer distanziert sich eindeutig vom Billigsegment und schlicht zusammengezimmerten Buden, wie man sie an anderen Orten der Republik kennt:

„Es ist doch schrecklich, wenn einen der eigene Arbeitsplatz anwidert. Das muss vernünftig sein und daher haben unsere Zimmer alle eine Klimaanlage, hochwertige Möbel und alles, was man so braucht. In hochwertigem Ambiente arbeitet es sich besser und man bekommt auch die bessere Kundschaft. Wir haben eine eigene Wäscherei wie in einem 4Sterne-Hotel und machen bei jedem Mieterwechsel eine umfangreiche Desinfektion der Räume.“

„Wer nicht zu unserem Konzept passt, bekommt bei uns kein Zimmer. Viele unserer Mieterinnen kommen seit über 10 Jahren, haben sich einen Stammkundenkreis aufgebaut und wissen, dass sich die höhere Miete, die sie für unseren Komfort zahlen, garantiert rechnet. Sonst kämen sie doch nicht mehrfach im Jahr und immer wieder.“

Die Einführung des ProstSchG war auch für die Scholgruppe zunächst eine Herausforderung, aber man hat sich schnell mit den Behörden vor Ort arrangiert und gemeinsam Konzepte entwickelt und umgesetzt:

„Ich mag Ordnung. Das habe ich von Jugend auf gelernt. In unseren Häusern sind Drogen tabu. Da greifen wir sofort durch. Und dass die Behörden die Damen prüfen, schadet nicht, sondern schützt uns doch auch vor undurchsichtigen Verhältnissen. Wir lösen alle Probleme auf dem kurzen Dienstweg. Es hat sich ein Vertrauen entwickelt.“

„Alle Häuser sind mit Überwachungskameras und Alarmsystemen ausgestattet. Rund um die Uhr sind sowohl Hausmeister wie auch Security-Mitarbeiter im Einsatz, die innerhalb weniger Minuten jedes Objekt erreichen. Und natürlich hat mein Team jederzeit ein offenes Ohr für die Mieterinnen: man arbeitet ja mit Menschen und die haben alle ihre privaten Probleme.“

„Für unsere Verwaltung habe ich ein Computer-Abrechnungs- und Dokumentationssystem entwickeln lassen, das ziemlich einzigartig ist. Das ist für die Mieterinnen, die ja oft ihre Belege verlieren, enorm praktisch. Auch das Finanzamt kommt damit prima klar. Im Rotlicht werden die Betriebe fortlaufend geprüft. Bei uns gibt es da nie Probleme.“

Die Diskussion über das „Nordische Modell“ und die daraus resultierenden Folgen hat der „Grand Seigneur“ fest im Blick:

„Wir haben im Laufe der letzten Jahre ein Vermögen in unsere Objekte investiert. Brandschutz, Sicherheitssysteme, regelmäßiger Austausch der hochwertigen Möbel, Klimageräte mit Filtern, die ja bei Corona hilfreich waren. Wenn man unsere Betriebe verbieten würde, wären die Investitionen verloren. Eine normale Vermietung würde die bereits entstandenen Kosten nicht decken. Wir haben uns auf die Zusagen der Regierung verlassen und würden viel Geld verlieren.“

„Was bei einem Sexkaufverbot mit den Damen passiert? – Sie arbeiten natürlich weiter! Da sind viele dabei, die nie etwas anderes gemacht haben. Die Arbeit wird unangenehmer und gefährlicher, weil man ja im Untergrund tätig wird. Da gibt es dann ein eingeschränktes Ambiente, keinen Alarmknopf und auch niemanden, der zur Hilfe kommt oder ein offenes Ohr für Probleme aller Art hat.“

„Zukünftig quasi illegal zu vermieten, kommt für uns überhaupt nicht in Frage. Mit unseren komplexen Kameras und den Dokumentationssystemen würden wir uns ja selbst überführen. Eine größere Eselei könnte man kaum begehen!“

Zur abschließenden Frage, wie viele Übergriffe und kriminelle Machenschaften er denn in den vielen Jahren seiner Tätigkeit vermelden musste, stellt Scholer fest:

„Vor 30 Jahren war es wild in der Branche. Ich habe ja einige Betriebe von Leuten übernommen, die sich in Haft verabschiedet haben. Mal war es Zuhälterei, oft die Steuer. Viele Frauen hatten früher die üblichen Manager. Das hat sich total geändert. Die Damen arbeiten heute selbstbestimmt und betreiben die Sexarbeit als Geschäft auf Zeit (ohne Parasiten). In den letzten 2 Jahren gab es 2 Zwischenfälle mit Kunden, wo die Security einschreiten musste. Der letzte Fall von Menschenhandel, den wir zur Anzeige bringen mussten, liegt bestimmt schon 10 Jahre zurück. Wir schauen gründlich hin! Schräge

Geschäfte und Gestalten schaden doch unserem Image und sowas spricht sich im Internet heutzutage in Windeseile herum. Unsere guten Mieterinnen kommen dann nicht mehr! Und auf Theater haben wir überhaupt keine Lust. Es geht auch ohne!"

Bianca und Simone aus Berlin ... zwei rührige Vermieterinnen im Kiez

Berlin ist bekannt für seine vielen kleinen Erotikbetriebe, in denen eine überschreitende Anzahl von Damen arbeiten. Einziger Großbetrieb in Berlin ist das bekannte Artemis. Große Laufhäuser sucht man vergebens. Bianca und Simone sind zwei gestandene Vermieterinnen, die früher selbst aktiv in der Sexarbeit tätig waren und sich schon vor Jahren mit eigenen Betrieben selbstständig gemacht haben. In der Zimmervermietung Rose gibt es 5 Zimmer. Das Geschäft besteht darin, die stilvoll und individuell eingerichtete Räume direkt an die Kunden auf Zeit zu vermieten. Die Raummiete geht an die Betreiberinnen, das Honorar für die sexuelle Dienstleistung wird mit der jeweiligen Sexarbeiterin ausgehandelt und von dieser vereinnahmt.

Von Beginn der Selbständigkeit an arbeiten beide vornehmlich mit Damen aus dem Großraum Berlin, die quasi „auf Arbeit“ kommen und abends wieder bei Partner oder Familie sind. Termindamen, die wochenweise anreisen und eine Übernachtungsmöglichkeit benötigen, sind die Ausnahme. Man arbeitet mit „Stammfrauen“, die man über Jahre kennt und denen man auch vertraut.

In der Regel kennt man auch das familiäre Umfeld, man feiert zusammen, tauscht sich aus und hilft sich gegenseitig bei Problemen aller Art. Eine soziale Struktur, die nichts mit Ausbeutung oder Zwang zu tun hat.

„Wenn ich die Berichterstattung so verfolge, schüttele ich nur noch den Kopf. Prostitution in Berlin ist doch nicht nur Gewalt und Elend, wie auf dem Strassenstrich an der Kurfürstenstrasse. Die vielen gemütlichen kleinen Wohnungsbordele, von denen es in jedem Berliner Bezirk welche gibt, sind das absolute Gegenteil: bei uns gibt es keine Drogen, keinen Ärger, keinen Stress. Und Damen, die man zu etwas zwingt, gibt es bei uns auch nicht! Auch unsere Kunden sind sehr verträglich: die haben wir uns schon erzogen.“

„Die KiezBordele haben einen besonderen Charme, sind eher gemütlich als modern. Aber dafür gibt es in Berlin eine gute Kundschaft, die unseren Stil zu schätzen weiß. Entspannt arbeitet es sich doch viel besser und da wir während der Öffnungszeiten immer im Haus sind, können wir jederzeit einschreiten und Konflikte schon im Keim ersticken.“

„Bei uns arbeiten ganz normale Frauen. Es müssen keine Fotomodelle sein. Damen, die das Herz am rechten Fleck haben und dabei einen guten Service bieten, sind beliebt und haben sich eine zufriedene Stammkundschaft aufgebaut. Einige Damen kommen schon seit fast 10 Jahren zu uns und es läuft nach wie vor gut. Wir kümmern uns um alles und das schätzen die Kolleginnen sehr.“

„In Berlin sind die Tarife für sexuelle Dienstleistungen niedriger als in anderen Regionen der Republik. Wenn man hier trotzdem gut verdienen will, muss man mit Qualität überzeugen und darf die Kunden nicht über den Tisch ziehen. Wer zu unserem Team gehören will, muss das beherzigen. Wenn die Chemie nicht stimmt, trennt man sich lieber, bevor das Klima leidet. Wenn man den Job selbst einmal gemacht hat, hat man ein entsprechendes Näschen.“

„Gerade in einer Stadt wie Berlin, wo man bei Einbruch der Dunkelheit als Frau besser nicht mehr mit S- oder U-Bahn fährt oder durch Problemviertel läuft, wäre ein Sexkaufverbot eine totale Katastrophe. Haus- und Hotelbesuche an unbekannten Orten bei unbekannten Leuten? Wenn es die legalen Betriebe, wo immer Kolleginnen und eine Aufsicht vor Ort sind, nicht mehr gibt, wird es hier drunter und drüber gehen und Übergriffe sind vorprogrammiert!“

„Wir bieten kein Nachtgeschäft an. Spät erscheinende Gäste sind häufig alkoholisiert und auch oft auf Drogen, was dann zu Problemen führt. Je später, desto schwieriger. Das tun wir uns bewusst nicht an!“

„Unsere vorgeschriebene Notrufklingel wurde bislang nur einmal betätigt und das auch nur, weil eine Dame im Eifer des Gefechts versehentlich dran gekommen ist.“

„Es hält sich das Gerücht, dass im deutschen Sexgewerbe ausschließlich Migrantinnen arbeiten. Interessanterweise ist bei uns der Anteil deutscher Frauen sehr hoch und es gibt bei uns sogar deutsche Neueinsteigerinnen. Den Frauen ist es wichtig, vor Ort auch jemanden zum Quatschen zu haben ... über alltägliche Dinge, aber auch über Dinge, die den Job betreffen.“

WARUM BIN ICH ESCORT?

Sexarbeit bezeichnet die einvernehmliche Erbringung sexueller Dienstleistungen für eine finanzielle oder materielle Gegenleistung.

Das vielfältige Tätigkeitsfeld umfasst eine Vielzahl von Arbeitsweisen, wie u.a.:

- ... Straßensexarbeit,
- ... Wohnungssexarbeit,
- ... Arbeit in Bordellen, Laufhäusern, Saunaclubs, Terminwohnungen oder Studios und Barbetrieben,
- ... Escort-Services,
- ... BDSM-Dienstleistungen,
- ... erotische Massagen,
- ... Stripshows,
- ... Wohnwagen-Sexarbeit,
- ... erotische Videos und Cam-Arbeit,
- ... Sexualassistenz und Sexualbegleitung, also das Erbringen von sexuellen Dienstleistungen für Menschen mit Einschränkungen und Beeinträchtigungen.

Sexarbeit und der juristische Begriff Prostitution werden häufig synonym verwendet. Die Bezeichnung Sexarbeit betont dabei, dass der einvernehmliche Tausch von sexuellen Handlungen gegen Geld eine Dienstleistung ist. Sobald diese Einvernehmlichkeit fehlt, liegt eine Straftat vor. Somit ist der Begriff „Zwangsprostitution“ irreführend und widersprüchlich.



Autor:in | Jay Stark | Escort und Supportive Sexworker
Mitglied im BesD e.V.

Was ist Sexarbeit?

Der Gedanke Menschen Nähe zu geben und dafür bezahlt zu werden, reizte mich schon immer. Erste Versuche wagte ich erst mit Ende 20 neben meinem Beruf im Marketing. Sofort war ich begeistert, welche positive Auswirkung ich durch Nähe und Intimität auf mein Gegenüber haben kann.

Weitere Vorteile des Berufs, die ich auch bei Kolleg:innen beobachte, sind:

- ... hohe Verdienstmöglichkeiten ohne Ausbildung,
- ... flexible Arbeitszeiten, die Raum für Familie sowie die eigene Gesundheit ermöglichen,
- ... mit vielfältigen Entfaltungsmöglichkeiten.

Letzteres merke ich auch bei mir: Mittlerweile arbeite ich sowohl als Escort als auch als „Supportive Sexworker“. Neben hedonistischen Begegnungen biete ich Menschen mit professioneller Unterstützung einen geschützten Raum auf ihrem Weg zu einer selbstbestimmten Sexualität. Zusätzlich absolviere ich eine Ausbildung in Sexualtherapie, um meine Unterstützung noch fundierter gestalten zu können.

Was meine Kundinnen und Kunden suchen, ist unterschiedlich: Nähe, Intimität, angenommen werden, sich fallen lassen. Manche suchen eine Begleitung auf ihrer erotischen Reise. Manche verbringen mit mir ihr erstes Mal überhaupt oder suchen nach langer Abstinenz wieder Zugang zur Sexualität. Andere möchten explizit Neues ausprobieren oder lernen „im Bett besser zu werden“.

Die Motivation meiner Kundschaft ist so vielfältig wie die Kundschaft selbst. Ich erlebe immer wieder, dass jede Begegnung anders ist und Menschen mit ganz unterschiedlichen Wünschen und Erwartungen zu mir kommen.

Dabei bin ich mir der Missstände bewusst, die in der Branche existieren. Auch ich habe Negatives erlebt. Ich sehe die Lösung aber in mehr Rechten, besseren Arbeitsbedingungen sowie Entstigmatisierung und engagiere mich deshalb aktivistisch beim Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen. Zudem kläre ich online auf meinen Kanälen über Sexarbeit und Sexualität auf.



ESCORT STATT BEZIEHUNG

Jan K. ist 32 Jahre alt, stammt aus Frankfurt am Main und arbeitet als IT-Manager für eine international tätige Geschäftsbank. Er betreut die internen IT-Systeme der Bank und ist die Hälfte des Jahres im Aussendienst unterwegs: seine wechselnden Arbeitsplätze sind die Serverzentralen der Bank im In- und Ausland. Die Wochenarbeitszeit liegt nie unter 60 Stunden und Jan wohnt überwiegend in Hotels und firmeneigenen Appartements.

Schon in seiner Jugend wurde bei ihm eine leichte Form des „Asperger Syndroms“ diagnostiziert, wobei es sich um eine Form von Autismus handelt, bei der die soziale Interaktion reduziert und der Aufbau von persönlichen Beziehungen oftmals nicht erwünscht ist. Auf der anderen Seite sind „Asperger“ in ihren beruflichen Fachgebieten brillant und treiben sich selbst ständig zu Höchstleistungen an. So auch Jan, der

– auch in seiner Freizeit noch über Programmierungen und Problemlösungen nachdenkt, während die Kolleginnen und Kollegen längst feiern gehen. Feste Beziehungen zu Frauen gab es nie, aber das Verlangen nach Erotik war stets ausgeprägt.

**„Aber keinen Kontakt und
keinen Sex mit Frauen zu haben,
ist auch keine Lösung!“**

„Mein Job ist mein Leben. Für die Leute bei der Bank bin ich ein Vorzeige-Nerd, aber das stört mich nicht. Ich verdiene gutes Geld, was ich gar nicht ausgeben kann. Aber ich habe durchaus Gelüste, ohne mich allerdings binden zu wollen. Mit einer Frau zusammen zu sein, kann ich mir nicht vorstellen. Aber keinen Kontakt und keinen Sex mit Frauen zu haben, ist auch keine Lösung!“

„Mein Chef, der mich vor 4 Jahren zur Firma holte, hat mir einen seriösen Escort-Service empfohlen, bei dem er selbst auch Kunde ist. Der Vorstand hat es nämlich nicht gerne, wenn Mitarbeiter ins Frankfurter Bahnhofsviertel gehen oder in sonstigen zwielichtigen Ecken gesehen werden. Wir haben Zugriff auf Tausende vonbrisanten

Finanzdaten und eine Neigung zum Rotlicht macht da angreifbar. Diskretion gehört zum Bankgeschäft, wie das Weihwasser zur katholischen Kirche.“

„Ich buche etwa alle 14 Tage eine Escort-Dame, aber selten die gleiche. Es soll nicht zu persönlich werden und über private Dinge reden oder chatten behagt mir gar nicht. Ich habe keine ausgefallenen Neigungen, bin ziemlich passiv, möchte mich auch nicht mit Krankheiten anstecken, daher ist Safer Sex für mich ganz wichtig. 2–3 Stunden im Hotel und ich habe mal wieder eine Weile Ruhe. Ganz ohne den sexuellen Reiz, geht es mir emotional nicht gut.“

„Wenn die Regierung ein Sexkaufverbot beschließt, ist das für mich ganz großer Mist! Wenn man mich erwischt und die Bank davon erfährt, bin ich den Job los. Ich habe eine umfangreiche Compliance-Erklärung unterschrieben. Wer das Unternehmen in Verzug bringt, der fliegt und dann ist man in der ganzen Branche auf der schwarzen Liste.“

„Als analytischer Denker habe ich allerdings auch Plan B: ich bin jeden Monat einmal in Brüssel, wo es ja kein Sexkaufverbot gibt und hoffentlich auch nie geben wird. Die Intervalle werden dann größer und vermutlich wird es auch teurer. Ich kann mir das leisten, aber manch anderer vermutlich nicht.“

„Menschenhandel und Ausbeutung finde ich schrecklich! Die Frauen, mit denen ich bislang zu tun hatte, waren aber sicherlich nicht davon betroffen. Die waren selbstbewusst, manchmal sogar etwas dominant und wussten genau, was sie tun und was eben nicht.“

WAS EIN SEXKAUFVERBOT FÜR MICH PERSÖNLICH BEDEUTEN WÜRDE

Um zu verdeutlichen, was durch ein Sexkaufverbot nach dem sogenannten „Nordischen Modell“ verloren gehen könnte – aber auch, was nicht wiederkehren sollte – möchte ich auf einige meiner Erfahrungen zurückgreifen, welche ich seit Ende der 1960er-Jahre in München und an anderen Orten im Bereich der käuflichen Lust sammelte.

Wie ich die 1960er und 1970er Jahre erlebte

Trotz der gesellschaftlichen Umwälzungen durch die 68er-Bewegung war es für mich unmöglich, unverbindlich intime Erfahrungen zu sammeln. Bordellbesuche erschienen mir als einziger Weg. Die Realität war jedoch ernüchternd: vor der Zimmertür wurden mir von der Sexarbeiterin Dienstleistungen versprochen, die dann nicht eingehalten wurden. Hygiene war ein Problem: weder saubere Liegen noch Waschmöglichkeiten standen in den Laufhäusern oder auf dem Straßenstrich zur Verfügung und so stellen sich wohl noch heute viele Menschen die Zustände vor. Nach jedem Besuch dachte ich mir: nie wieder!

Aber dieser Vorsatz hielt bei einem 20-jährigen nicht lange, ja nicht einmal in meinen späteren Jahren und so wird es auch bei einem Verbot des Sexkaufs immer Kunden geben, die selbst unter fragwürdigen Bedingungen Prostituierte aufsuchen.

Wandel in den 1970er und 1980er Jahren – Sexarbeit wird vielfältiger

Mit den Vorbereitungen auf die Olympischen Spiele München 1972 wurde die Prostitution durch Einführung von Sperbezirken aus dem Stadtzentrum verdrängt. Die neuen Etablissements waren meist gepflegter. Ende der 1970er-Jahre begegnete ich in Clubs erstmals Frauen, die nicht im Akkord arbeiteten, sondern nach Zeit abrechneten. Dadurch entstanden Räume für ein breiteres sexuelles Angebot, aber auch für persönliche Begegnungen.

Ein großer Fortschritt waren die neuen Studios für erotische Massagen, insbesondere solche, die aus dem Tantra-Bereich entwickelt wurden. Hier bleibt der Kunde passiv, Entspannung und körperliches Wohlbefinden sind das Ziel, vermittelt durch körperliche und geistige weibliche Präsenz; ein Geschlechtsverkehr findet nicht statt. Diese Erfahrungen bereicherten mein Liebesleben und trugen sogar dazu bei, meine Ehe zu stabilisieren.

Das Sexkaufverbot betrifft jedoch auch diesen Sektor, da erotische Massagen gesetzlich als Prostitution betrachtet werden. Im Unterschied zu gewöhnlichen Bordellen wird erotische Massage im Münchener Sperrbezirk (noch) geduldet. Damit ergeben sich für mich aber zwei Probleme: erstens kann eine mögliche weitere Duldung in jeder Stadt unterschiedlich gehandhabt werden und so werde ich ebenso wie die Masseurinnen der Willkür der regionalen Verwaltung oder Polizei ausgesetzt; zweitens wird, wie schon heute in Schweden, unter dem Label „Massagen“ auch Sex angeboten werden, was die klare Unterscheidung verwischt und den Massagesektor gefährdet. Gerade als älterer Mensch würde ich diese sanfte Art der Sexarbeit sehr vermissen.

Die 1990erJahre bis heute – Professionalisierung und erhöhte Sicherheit

In den folgenden Jahrzehnten besuchte ich Sexarbeiterinnen nicht mehr auf dem Straßenstrich oder Laufhäusern, sondern fast nur noch in Terminwohnungen, Clubs und FKKClubs. Dort waren die hygienischen Zustände in Ordnung. Absprachen wurden weitestgehend eingehalten. Ich fühlte mich im geschützten Raum derartiger Etablissements sicher. Daraus ergab sich auch ein wachsendes gegenseitiges Vertrauensverhältnis zu den Prostituierten. Gleichzeitig fand eine Art Professionalisierung der Sexarbeit statt in dem Sinn, dass der im Angebot beschriebene Serviceumfang und dessen Grenzen klargestellt und beachtet wurden. Per Internet organisierte Treffen in privaten Räumen vermied ich weitestgehend allein schon wegen der Unsicherheit, was da auf mich zukommen würde. Genau dahin würde sich aber die Prostitution verlagern, wenn ein allgemeines Sexkaufverbot Gesetz werden würde. Mir war immer der persönliche Aspekt zu den Sexarbeiterinnen wichtig. Ich wollte „Stammkunde“ sein. Wie aber könnte ich unter einem Sexkaufverbot ein gern empfangener Gast sein, wenn mit jedem Besuch die Gefahr wächst, entdeckt oder denunziert zu werden. Verbotener Sexkauf wäre eine Straftat, die Prostituierte könnte sogar vor der Vernichtung ihrer Existenz stehen. Nicht einmal Blumen könnte ich mitbringen, denn damit würde ich außen und statt Freude eher Angst auslösen. Für mich, inzwischen Mitte 70, bedeuten diese Frauen, der Anblick ihrer Schönheit und ihre empathische Zuwendung bis heute eine Lebensqualität, die ich keinesfalls missen möchte.

Im Lauf der Jahrzehnte habe ich mehrere deutsche und ausländische Sexarbeiterinnen kennengelernt, die mir etwas Einblick in ihr Privatleben gaben und die ich fragen konnte, wie sie in den Job kamen und ob sie von Kolleginnen wüssten, die unter Zwang arbeiteten. Keine einzige wurde gezwungen und keine hatte im Laufe von Jahren eine Kollegin, bei der man eine Ausbeutung durch Dritte annehmen musste.

“ Ein Sexkaufverbot wäre ein Rückschritt in dunkle Zeiten der Prostitution! ”

Eine zusätzliche Stigmatisierung fördert prekäre Verhältnisse

Viele Frauen haben während und nach den Coreardowns zwar „normale Arbeit“ angenommen, aber aufgrund mangelnder Voraussetzungen (z.B. keine oder eine nicht anerkannte Ausbildung) werden sie oft so schlecht bezahlt, dass sie mit Gelegenheitsprostitution aufstocken müssen. Sie arbeiten somit schon heute im „Dunkelfeld“, aber keineswegs in einem kriminellen. Ein Sexkaufverbot würde ihre Lage trotzdem weiter verschlechtern; denn auch hier müssen Kunden angeworben werden und Sexarbeit in der eigenen Wohnung birgt ein zusätzliches Risiko.

Die Stigmatisierung sowohl der Dienstleisterinnen als auch der Kunden wird gezielt verstärkt. Selbstverständlich hätte ich ein Problem damit, weil ich die Arbeit dieser Frauen hoch schätze und diese Frauen keinesfalls im Stich lassen möchte. Mit einigen habe ich über den Altersunterschied hinweg sogar Freundschaft geschlossen. Gerade Frauen, die im Laufe von Jahren sozusagen schleichend aus der Prostitution aussteigen, brauchen ein Netzwerk von Stammkunden, die sie nicht nur finanziell unterstützen, sondern z. B. auch Arbeit oder eine Wohnung für sie finden. Dafür möchte ich aber zukünftig nicht als Zuhälter bezeichnet werden, wie es im geplanten Sexkaufverbot vorgesehen ist! Ich möchte nicht, dass Frauen durch rein auf den Ausstieg gerichtete Beratungen vom Staat in andere Arbeitsverhältnisse gedrängt werden. Ich möchte nicht, dass ihre seelische und körperliche Gesundheit durch verstärkte Stigmatisierung gefährdet wird.

Mein persönliches Schlusswort

Kurz vor der goldenen Hochzeit kann ich von mir sagen, dass Sexarbeiterinnen meine Ehe vor gefährlicher Unzufriedenheit bewahrt haben; dafür habe ich die Frauen zwar bezahlt, aber nicht „gekauft“; im Gegenteil, ich bin jeder einzelnen einfach nur dankbar. Ein Sexkaufverbot würde die Möglichkeit meiner körperlichen und seelischen Zufriedenheit verhindern, die viele Menschen, Alte und Junge, Frauen und Männer, mit und ohne Partner sowie Menschen mit Behinderungen brauchen.

Für Kunden, die sich informieren oder engagieren wollen:

<https://kundschaft-sexarbeit.de>

**Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten
(Prostitutionsgesetz – ProstG)**

trat am 01. 01. 2002 in Kraft und garantierte in nur 3 Artikeln erstmals

- ... das Recht von Sexarbeiter:innen auf ihren Lohn und
- ... die Möglichkeit von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen,
- ... die Rechtmäßigkeit von Bordellbetrieben – entgegen früheren
Regelungen im Strafgesetzbuch (StGB).

**Das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes
sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen
(Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG)**

trat am 01.07.2017 in Kraft und enthält eine Flut von ordnungsrechtlichen
Regelungen für Prostitutionsstätten und führte erstmals eine regelmäßige,
amtliche Registrierungs- und gesundheitliche Beratungspflicht mit Ausweis,
dem sogenannten Hureausweis für Sexarbeiter:innen ein.

Die im Gesetz vorgeschriebene Evaluation ist abgeschlossen und soll bis zum
01. 07. 2025 dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden.

DISKRIMINIERUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Der neuen Bundesregierung sollten die Folgen eines Sexkaufverbotes und einer Freierbestrafung klar sein.

Neben generellen verfassungsrechtlichen Bedenken, auf die schon diverse Institutionen hingewiesen haben, würde dies insbesondere auch Menschen mit Behinderungen nachhaltig treffen. Denn ein Teil der Sexarbeit besteht auch aus Sexualassistenz. Es handelt sich hierbei um ein besonderes Format, bei dem es aber im Kern auch um den Austausch von sexuellen Handlungen gegen Entgelt geht.

Gerade Menschen mit Behinderungen sind je nach Art und Ausmaß ihrer Beeinträchtigung weniger in der Lage, ihre sexuelle Selbstbestimmung tatsächlich ausleben zu können. Dies gilt dann umso mehr, wenn sie sich eben aufgrund von Alter oder Behinderung in entsprechenden Einrichtungen, wie Seniorenresidenzen und Behindertenwohnheimen befinden.

In den vergangenen Jahrzehnten stellte die Inanspruchnahme von Sexualassistenz insoweit einen tatsächlichen Nachteilsausgleich dar.

Auch das Sozialgericht Hannover hat mit Urteil vom 11. Juli 2022, Az. S 58 U 134/18 (1), klargestellt, dass die Inanspruchnahme von Sexualbegleitung der sozialen Teilhabe nach dem Bundesteilhabegesetz dient. Sie sei geeignet, die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern, da sie ein elementares Grundbedürfnis befriedigen würde. Dies seien die Voraussetzungen einer effektiven sozialen Teilhabe. Daran würde auch nichts ändern, dass Sexualbegleitung nicht in einem öffentlich wahrnehmbaren Raum stattfinde.



Rechtsanwalt Dr. Martin Theben | Fachanwalt für Arbeitsrecht
Kuglerstraße 22 | 10439 Berlin
<http://www.dr-theben.de>

Auf der Fachtagung der Deutschen Gesellschaft für seelische Gesundheit bei Menschen mit geistiger Behinderung e. V. (2) wies die in diesem Bereich anerkannte Juristin Prof. Dr. Julia Zinsmeister auf die diskriminierenden Folgen eines Sexkaufverbots für Menschen mit Behinderung hin. So befürwortet sie beispielsweise die Besuche von Sexualassistentinnen in Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe auch, sofern diese in einem Sperrgebiet liegen.

Unter Hinweis auf entsprechende Rechtsprechung wies sie darauf hin, dass ein solches Verbot quasi ein Sexverbot für die dort betroffenen Menschen darstellen würde und resümiert: „Dies wäre ein sachlich nicht begründeter staatlicher Eingriff in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung behinderter Menschen nach Art. 2 Abs. 1 GG.“ Dieses Resümee lässt sich dahingehend verallgemeinern, dass es auch für ein generelles Sexkaufverbot gelten würde.

Ebenfalls im erwähnten Tagungsband abgedruckt ist ein Interview mit einem Menschen mit Behinderung, der sich zu seiner Sexualität äußert. In diesem Zusammenhang wird er auch nach der Inanspruchnahme von Sexualassistenz gefragt. Hier seine Antwort ...

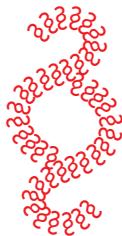
“ Ich nehme seit vier Jahren Sexualassistenz in Anspruch. Mein Verhalten hat sich dadurch verändert, ich bin selbstbewusster geworden. Das Leben kann ein völlig anderes sein, wenn man das Gefühl hat, geliebt zu werden und wertvoll zu sein. Und auch, wenn diese Liebe gespielt ist, kann dieses Spiel aufregend sein. Es hilft ungemein, jemanden zu haben, bei dem man zur Ruhe kommt. Die Ruhe, die Torsten (Anm. d. Red. der Sexualassistent Torsten) in sich trägt, überträgt sich bei jeder Berührung auf mich. Der Stress vom Alltag, die Unzufriedenheit, der Kampf gegen das Verständnis der Menschen ist für einige Stunden verflogen. Sexualassistenz ist wichtig! **“**

Ich denke, besser lässt sich nicht zusammenfassen, welche Bedeutung Sexualassistenz für viele Menschen mit Behinderungen hat.

Die Sexualassistenz aufgrund der Folgen eines Sexkaufverbotes, Menschen mit Behinderungen zu verweigern, stellt einen elementaren Verstoß gegen Grund- und Menschenrechte dar.

Fußnoten ...

- (1) <https://sozialgerichthannover.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/kostenuebernahme-fuer-sexualassisten-zach-schwerenarbeitsunfallverletzungen213604.html>
- (2) Hrsg. Meike Wehmeyer und Gloria Dorsch, Dokumentation der Fachtagung der Deutschen Gesellschaft für seelische Gesundheit bei Menschen mit geistiger Behinderung e. V. vom 10. November 2023, Band 51, München 2024, Sexuelle Selbstbestimmung_MW



Das sogenannte Schwedische Modell

wurde 1999 in Schweden erstmalig eingeführt. Es handelt sich klar um ein SexKAUFverbot, wobei ausschließlich

... Kund:innen bestraft werden (mit einem Bußgeld, einer Haftstrafe und/oder einem Brief an den Arbeitgeber), die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Diese gesetzliche Regelung führt dazu, dass Kund:innen sich mit Sexarbeiter:innen nur noch an entlegenen, dunklen, ungeschützten Orten treffen, wo sie glauben, nicht von der Polizei entdeckt zu werden.

... Sexarbeiter:innen werden nicht bestraft, aber die Behörden üben Druck auf sie aus, mit der Sexarbeit aufzuhören und sich alternative Einnahmequellen zu suchen. Die oft publizierten Ausstiegsprogramme und -hilfen existieren meist nicht oder sind nicht attraktiv. Weil die Kunden mit der Bestrafung bedroht sind, gibt es für die Sexarbeiter:in meist keine Zeit und Ruhe, sich die Kunden auszusuchen und klare Absprachen zu treffen. Es kommt zu mehr Ausbeutung, einem unguten Preis-Leistungsverhältnis und leider auch zu mehr Gewalt. Darüber hinaus stehen alle Personen, die von den Einnahmen der Sexarbeiter:in profitieren, unter dem Verdacht der Zuhälterei: das können Partner, Kinder und auch Vermieter der privaten Wohnung sein.

... Sichere Arbeitsplätze in den Bordellen gibt es nicht mehr, denn diese wurden verboten und mussten schließen.

Insgesamt hat sich die Atmosphäre für die Sexarbeiter:innen in der schwedischen Gesellschaft zum Negativen verändert. Von Rechten und Gleichberechtigung ist schon längst nicht mehr die Rede. Ziel des Gesetzes ist es, Menschenhandel und Ausbeutung zu bekämpfen, Prostitution abzuschaffen und Sexarbeiter:innen zu schützen. Trotzdem existiert Sexarbeit weiterhin – unter viel prekäreren Umständen als zuvor.

Norwegen (kein EU-Staat), Island und Frankreich haben mit kleinen Abänderungen das schwedische Modell übernommen. So ist oft die Rede vom **sog. Nordischen Modell**.

8 JAHRE ProstSchG ZEIGEN WIRKUNG

Das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz- Prost-SchG) ist am 01.07.2017 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber verfolgt mit der Regulierung des Prostitutionsgewerbes das Ziel, den Schutz der Prostituierten zu realisieren und sie insbesondere vor Menschenhandel, Gewalt und Ausbeutung zu schützen; aber auch deren Gesundheit soll durch das Gesetz geschützt werden.

Nachfolgend werde ich der Frage nachgehen, ob aus Sicht des anwaltlichen Beraters die gesetzgeberischen Ziele realisiert werden konnten. Um es kurz vorwegzunehmen: nach anfänglichen Schwierigkeiten setzen die zuständigen Behörden die gesetzgeberischen Ziele konsequent und weitestgehend erfolgreich um.

Rechte und P ichten

Das ProstSchG regelt Rechte und P ichten von Prostituierten. Betreiber benötigen eine Erlaubnis zum Betreiben eines Prostitutionsgewerbes und haben einen umfangreichen P ichtenkatalog zu erfüllen. Den zuständigen Behörden hat der Gesetzgeber hierzu zahlreiche Überwachungsmöglichkeiten geschaffen.

Erstmals sind Prostituierte verpflichtet, sich vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzumelden. Nach einer informellen Beratung erhalten sie eine Anmeldebescheinigung.



Guntram Knop | Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
Bundesweit tätig als juristischer Berater der Prostitutionsbranche
Ludwigstraße 12 | D 63067 Oenbach am Main
www.guntramknop.de

Das Gesundheitsamt führt vorab eine Pflichtberatung durch und stellt eine entsprechende Bescheinigung aus. Ohne diese beiden Bescheinigungen dürfen Betreiber von Prostitutionsstätten und Escort-Agenturen Prostituierte nicht bei sich arbeiten lassen bzw. nicht an Kunden vermitteln.

Datenverarbeitung und Datenschutz regelt das ProstSchG detailliert und streng im Sinne des Datenschutzes der Prostituierten. Über die Erteilung der Anmeldebescheinigung wird das zuständige Finanzamt hingegen unverzüglich informiert. Diese besondere Mitteilungspflicht hat zur Folge, dass die Finanzbehörden Prostituierte steuerlich erfassen, die sich bislang dem Zugriff des Fiskus entziehen konnten. Zahlreiche steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren sind die Folge.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die zuständige Behörde bei Erteilung der Anmeldebescheinigung an ausländische Staatsangehörige die Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit prüft. Ein richtiger und wichtiger Schritt zur Verhinderung illegaler Tätigkeit in dieser Branche!

Neu: Anmeldeverfahren und Konzessionspricht für Prostitutionsbetriebe

Bis zum Inkrafttreten des ProstSchG genügte es gewerberechtlich die Errichtung eines Bordells beim Gewerbeamt anzugeben. Bereits bestehende Betriebe mussten bis zum 01.10.2017 bei der zuständigen Behörde angezeigt und bis spätestens 31.12.2017 musste ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gestellt werden, um so einen Bestandsschutz zu erreichen, der bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens wirkte.

An dieser Jahresfrist sind bereits einige Betriebe „gescheitert“. Oftmals wurde die Frist schlicht versäumt oder kein vollständiger Antrag eingereicht bzw. dieser nach dem 31.12.2017 erweitert. Bereits damals kannten manche Behörden keine Gnade mit der Folge, dass diese Betriebe ab 01. Januar 2018 als illegal eingestuft wurden. Spätestens jetzt sprach sich in der Branche herum, dass der Gesetzgeber es ernst meinte und kein Pardon kannte. Ein Umdenken in der Branche war, aus meiner Erfahrung, bereits zu diesem Zeitpunkt zu erkennen.

Knackpunkt: Zuverlässigkeit der Betreiber

Was beinhaltet ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis? Dieser besteht aus zwei Teilen. Die Behörde prüft anhand vorgelegter Unterlagen und erteilten Auskünften anderer Behörden die Zuverlässigkeit des Antragstellers. So mancher scheitert bereits an der Zuverlässigkeit, wenn bekannt wird, dass er fünf Jahre vor Antragstellung rechtskräftig wegen einer Katalogstrafat verurteilt wurde.

Das Gesetz spricht zwar davon, dass dann die Zuverlässigkeit „in der Regel“ nicht gegeben ist, jedoch zeigt sich, dass die Behörde in solchen Fällen ausnahmslos die Zuverlässigkeit verneint und keine Erlaubnis erteilt. Interessanterweise segnen die Verwaltungsgerichte diese Vorgehensweise regelmäßig ab.

Überdies wird nicht nur die Vergangenheit des Antragstellers durchleuchtet, sondern es werden Auskünfte bei Polizeibehörden über aktuelle Ermittlungen oder andere relevante Erkenntnisse eingeholt. Bei der gelegentlich erforderlichen Ermessensentscheidung ließen aktuelle Erkenntnisse immer ein und führen nach meinen Erfahrungen oft zur Versagung der Erlaubnis.

Der strenge Maßstab bei Erteilung der Erlaubnis findet überdies auch Anwendung bei der Rücknahme bzw. Widerruf der Erlaubnis. Wird der Betreiber nach Erteilung der Erlaubnis wegen einer Katalogstrafat rechtskräftig verurteilt, führt dies nach meinen Beobachtungen immer zur Rücknahme bzw. Widerruf der erteilten Erlaubnis. Die Behörden verfolgen konsequent das Ziel, das Prostitutionsgewerbe vor kriminellen Einflüssen und unzuverlässigen Personen zu schützen. Auch dies wird von den Verwaltungsgerichten bestätigt.

Bislang kam es immer wieder vor, dass sogenannte „Strohmänner“ eingesetzt wurden, um so den tatsächlichen Betreiber zu verschleiern. Ehefrauen oder dritte Personen stellten den Antrag, wirtschaftliche Nutznießer sollten aber der Ehemann oder eine andere Person sein. Den Behörden ist diese Praxis bekannt. Es werden daher selbst bei kleinstem Verdacht der Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse umfangreiche Auskünfte eingeholt. Gelegentlich wird sogar beim zuständigen Staatsschutz angefragt. Das Gesetz verlangt auch eine Zuverlässigkeitsprüfung der Stellvertreter des Betreibers. Stellvertreter ist bereits derjenige, der hinreichenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit ausübt. Dazu zählen unter Umständen sogar die Telefonistin der Agentur oder die Hausdame des Bordells. Die Behörden verfolgen auch hier das Ziel, unzuverlässige

Personen auszuschließen. Demzufolge führen spätere Verurteilungen in der Regel zum Widerruf der Stellvertretererlaubnis.

Neu ... Ein Betriebskonzept ist erforderlich!

Die zweite Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Ausarbeitung eines Betriebskonzepts für das Prostitutionsgewerbe. Escort-Agenturen sind verpichtet, mit den Escort-Damen einen Vermittlungsvertrag in Textform abzuschließen, Zimmermietungen im Bordell müssen ebenfalls schriftlich dokumentiert werden. Diese Verträge bzw. deren Entwürfe müssen der Behörde vorab zur Prüfung vorgelegt werden. Anfangs war dies nur eine „reine Formsache“. Mittlerweile prüfen die Behörden jede Klausel des Vertrages. Sobald eine Klausel den Anschein erweckt, dass die Dienstleisterin nicht mehr frei entscheiden kann, ob sie einen Termin mit einem Kunden wahrnimmt oder ob eine sonstige Übervorteilung erkennbar ist, muss hier nachgebessert werden .

Das Betriebskonzept für ein Bordell hat sehr viele Aspekte zu berücksichtigen. Je des Arbeitszimmer muss über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen. Was bedeutet „sachgerecht“ im konkreten Fall? Behörden und Verwaltungsgerichte setzen mittlerweile strenge Maßstäbe. Anfangs genügte ein Notrufknopf im Arbeitszimmer. Mittlerweile muss sichergestellt sein, dass das Notrufsystem nicht durch ein Eingreifen des Kunden wieder außer Kraft gesetzt werden kann. Prostituierte dürfen sich auch nicht allein mit dem Kunden in den Prostitutionsstätten aufhalten. Mindestens eine weitere Prostituierte oder der Betreiber müssen vor Ort sein, um im Falle eines Falles Hilfe leisten zu können. Behörden setzen das Ziel des ProstSchG, Prostituierte vor Gewalt zu schützen, in der Praxis konsequent um.

Eine weitere Auseinandersetzung des ProstSchG sieht vor, dass die Arbeitszimmer jederzeit von innen und außen geöffnet werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass Kunden das Zimmer nicht abschließen können und die Prostituierten dem Kunden schutzlos ausgeliefert sind. Vorzuweisen sind angemessene Sanitätreinrichtungen und Sozialräume sowie separate Schlafmöglichkeiten, damit die Prostituierten nicht in ihrem Arbeitszimmer schlafen müssen. Einige Bundesländer orientieren sich bei der Frage der Angemessenheit dieser Einrichtungen an den Maßstäben des Arbeitsstätten und Gaststättenrechts. Die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten und einzuhalten. Die Prostituierten werden genauso geschützt wie alle Arbeitnehmer:innen in Deutschland.

Der Betreiber muss sicherstellen, dass bei ihm keine Prostituierte tätig ist, die Opfer von Menschenhandel ist. Die Behörde verlangt die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen, wie ein ausführliches „Bewerbungsgespräch“ und die Beachtung von Anhaltspunkten, die für eine Ausbeutung sprechen könnten. Das Betriebskonzept hat weiterhin den Jugendschutz zu beachten. Befinden sich Kinder- oder Jugendeinrichtungen in der näheren Umgebung, wird die Erlaubnis regelmäßig nicht erteilt.

Erweiterte Kontrollmöglichkeiten der Behörden

Vor Erteilung der Erlaubnis erfolgt eine Ortsbegehung durch die Behörde. Jedes Arbeitszimmer wird kontrolliert um sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Au agen erfüllt-wer den. Es bleibt aber nicht bei dieser Kontrolle. Mittlerweile werden Prostitutionsstätten regelmäßig von den Behörden ohne vorherige Ankündigung inspiziert. Das ProstSchG erlaubt den Behörden, die Räumlichkeiten jederzeit während der Geschäftszeiten zu betreten, Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen zu nehmen und Personenkontrollen vorzunehmen.

Verstöße gegen das ProstSchG bzw. Au agen wurden anfangs noch „human“-sank tioniert. Mittlerweile schöpfen Behörden den Bußgeldrahmen in vollem Umfang aus. Ein Beispiel: Betreiber:innen von Prostitutionsstätten dürfen Prostituierte nur bei Vor liegen gültiger Anmeldebesccheinigungen bei sich arbeiten lassen. Früher wurde ein Verstoß gegen diese gesetzliche Vorgabe bei Erstbegehung mit einem Bußgeld in Höhe von € 250,00 sanktioniert. Heute beträgt das Bußgeld teilweise € 2.500,00. Die-Behr den kennen keine Gnade! Bei den Betreibern hat mittlerweile ein Lernprozess einge setzt. Sie haben verstanden, dass sie sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten haben. Bei mehrmaligen Verstößen stellt sich die Frage, ob der Betreiber noch zuverlässig ist. Es drohen der Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis.

Illegale Betriebe werden konsequent geschlossen und die Eingangstüren versiegelt. Darüber hinaus werden ausnahmslos hohe Bußgelder festgesetzt.

Bei der Überwachung des Prostitutionsgewerbes arbeiten die zuständigen Behör den mit Steuerfahndern und Zollbeamten Hand in Hand. Steuerfahnder kontrollieren nicht nur die von dem Betreiber zu erstellenden Aufzeichnungen, sondern auch die an wesenden Prostituierten, ob diese beim Finanzamt registriert sind und auch ihren Auf zeichnungsp ichten nachkommen.

Seit jüngster Zeit verhängen Steuerfahnder bereits vor Ort Bußgelder, wenn die Prostituierte keine Aufzeichnungen über ihre Einnahmen vorlegt.

Zollbeamte prüfen, ob eine illegale Beschäftigung gegeben ist und leiten unverzüglich Ermittlungsverfahren ein. Ein Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz führt für den Betreiber in der Regel zum Widerruf seiner Erlaubnis. Die Zuverlässigkeit des Betreibers und seines Stellvertreters wird spätestens alle drei Jahre erneut überprüft. Diese Prüfung ist genauso streng wie die erstmalige bei Antragstellung.

Ergebnis: Die Zielsetzung des Gesetzes wird weitestgehend erreicht!

Zu Recht kann man nach acht Jahren feststellen, dass diese Branche zu den am besten überwachten in Deutschland zählt. Meine jahrelangen Erfahrungen als bundesweit tätiger Rechtsanwalt zeigen, dass Behörden das gesamte Instrumentarium einsetzen, um die Prostitutionsbranche effektiv zu kontrollieren und die Ziele des Gesetzgebers – Menschenhandel zu unterbinden und die Prostituierten vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen – umzusetzen.

Ausblick: Das Nordische Modell und die Folgen

Die Einführung des Nordischen Modells würde das Prostitutionsgewerbe erneut in die Illegalität verdrängen. Die bisherigen Erfolge der Regulierung und der damit verbundene Schutz der Prostituierten würden zunichtegemacht. Betriebe, die mit Hilfe des ProstSchG einer strengen Kontrolle unterliegen und die rechtskonform arbeiten, müssten schließen.

Der Prostituierten selbst wird beim Nordischen Modell die Ausübung der Prostituierten nicht verboten. Die Inanspruchnahme der Dienste der Prostituierten wird aber unter Strafe gestellt und zwar unabhängig davon, ob diese die Prostitution freiwillig oder zwangsweise ausübt. Der Kunde begeht in jedem Fall eine Straftat und nicht nur eine Ordnungswidrigkeit.

Faktisch kommt dies einem Berufsverbot für die Prostituierten gleich. Der Kunde, dem sie ihre Dienste anbietet bzw. der sie in Anspruch nimmt, macht sich immer strafbar. Die Vertreter des sog. Nordischen Modells beabsichtigen, dass der legale Beruf der Prostitution nicht mehr ausgeübt werden kann.

Somit kann der Schutzgedanke des ProstSchG, die Prostituierten vor Menschenhandel, Gewalt und Ausbeutung zu schützen, nicht mehr gewährleistet werden!

“Katalogstraftaten: „Der Gesetzgeber hat im ProstSchG einen Katalog von Straftaten aufgeführt. Bei rechtskräftiger Verurteilung innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung wird die Zuverlässigkeit grundsätzlich verneint. Zu den relevanten Straftaten zählen unter anderem Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die persönliche Freiheit. **“**





Gezieltes Vorgehen gegen illegale asiatische Bordellbetriebe

Bundespolizei und Ordnungsbehörden handeln bundesweit

Während der Corona-Pandemie wurde den deutschen Ordnungsbehörden ein Wegschauen beim Betrieb und beim Entstehen illegaler Prostitutionsbetriebe vorgeworfen. Seit 2023 kommt es nun regelmäßig zu Großeinsätzen, die sich schwerpunktmäßig gegen asiatische Massagen und improvisierte Terminwohnungen richten und bei denen die Einsatzkräfte fündig werden. Illegaler Aufenthalt, Sexarbeit ohne amtliche Registrierung und ohne steuerliche Erfassung. In den letzten 2 Jahren wurden bundesweit Hunderte von Wohnungen und Massagestudios mit nicht erlaubter Prostitution amtlich geschlossen. Dabei wurden z.T. sehr erhebliche Vermögenswerte beschlagnahmt.

„Prostitution ja, aber bitte legal!“



SEXARBEIT

Kassandra ist ein gemeinnütziger Verein, der sich 1987 aus der Selbsthilfe von Sexarbeitenden gegründet hat und sich seitdem für deren Rechte, gesetzliche Gleichstellung und gesellschaftliche Anerkennung einsetzt. Wir unterhalten eine Beratungsstelle in Nürnberg und führen aufsuchende Arbeit im gesamten nordbayerischen Raum durch. Wir unterstützen Sexarbeitende bei Wohnungssuche, Anerkennungsverfahren, beim Umgang mit Behörden und Ämtern. Aufklärung über rechtliche Rahmenbedingungen und Beratung bei psychosozialen Fragestellungen gehören genauso zu unserem Angebot wie niedrigschwellige Arbeit, Deutsch- und Kreativkurse. Und natürlich begleiten wir unsere Klient:innen, wenn sie sich beruflich neu orientieren möchten.

Wir lehnen die Einführung eines Sexkaufverbots nach dem sogenannten „Nordischen Modell“ in Deutschland entschieden ab, da es zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Sexarbeitenden führen und ihr soziales Umfeld sowie Menschen, die erotische oder sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, pauschal kriminalisieren würde.

Wir haben in den fast vierzig Jahren unseres Bestehens mit vielen Sexarbeitenden gesprochen und waren konkret mit ihren Problemen und Anforderungen konfrontiert. Menschenhandel und Zwangsprostitution sind Randerscheinungen, die nicht unter dem Begriff Sexarbeit subsummiert werden dürfen, sondern eigene Straftatbestände darstellen.



Konstantin Dellbrüggen | Vorstand
Kassandra e.V.
Dr.-Kurt-Schumacher Str. 21 | 90402 Nürnberg
www.kassandra-nbg.de

Menschen in der Sexarbeit haben generell mit anderen Problemen zu kämpfen (z.B. mit Stigmatisierung, Viktimisierung und Alltagsproblemen wie z.B. Zugang zum Gesundheitswesen und zum regulären Wohnungsmarkt, Fragen zu Steuerangelegenheiten), bei denen wir sie unterstützen.

Wenn es tatsächlich darum gehen soll, Menschen, die erotische und sexuelle Dienstleistungen anbieten, zu unterstützen, ist ein Sexkaufverbot definitiv der falsche Weg. Ein Sexkaufverbot würde nicht nur die Menschen, die erotische oder sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, kriminalisieren. Vielmehr wird das soziale Umfeld von Sexarbeitenden kriminalisiert, da alle Menschen, die mit dem Einkommen von Sexarbeitenden bezahlt werden, pauschal zu Profiteuren von Sexarbeit erklärt werden und sich somit strafbar machen können. Das kann zum Beispiel der Vermieter sein.

Unsere Klient:innen sind in unterschiedlichen Kontexten tätig. Viele von ihnen schätzen den sicheren Raum, den Bordelle und FKK-Clubs zur Verfügung stellen. Sollte es – wie von der CDU/CSU gefordert – zu einem Sexkaufverbot kommen, würden alle Prostitutionsstätten geschlossen werden. Da auch Vermieter:innen eine Strafanzeige befürchten müssten, wenn sie an Sexarbeitende Wohnungen vermieten, wird Sexarbeit ins „Dunkelfeld“ und damit in einen unsicheren Raum verdrängt, in dem Beratungsstellen keinen Zugang mehr haben.

Die Einführung eines Sexkaufverbots in Deutschland würde dazu führen, dass Sexarbeitende nicht mehr an relativ sicheren Arbeitsorten (wie z.B. in Bordell, Saunaclub oder Laufhaus) sondern alleine und isoliert arbeiten müssten (z.B. in der Wohnung von Kund:innen, im Freien oder im Auto). Dies hätte zur Folge, dass

- ... keine Sicherheitsvorkehrungen mehr möglich wären und
- ... sich Sexarbeitende nicht mehr gegenseitig unterstützen könnten,
da sie sonst kriminalisiert werden könnten.

Die Lebens und Arbeitsbedingungen von Sexarbeitenden würden sich mit einer Einführung des sogenannten Nordischen Modells in Deutschland verschlechtern. Sie würden noch häufiger Opfer von Stigmatisierung, Viktimisierung und Marginalisierung werden. Dies wird durch eine Umfrage aus Schweden belegt, in der mittlerweile 54% der Bevölkerung eine zusätzliche Kriminalisierung von Sexarbeit fordern (1).

Gemäß dem Narrativ der Befürworter:innen eines Sexkaufverbotes werden Sexarbeitende pauschal zu Opfern erklärt, die entweder aufgrund psychischer Traumata und durch Menschenhandel in die Prostitution gelangen. Menschen, die selbstbewusst

entscheiden können, dass sie lieber mit erotischen oder sexuellen Dienstleistungen ihren Lebensunterhalt verdienen anstatt in anderen Berufen tätig zu sein, seien allenfalls die Ausnahme. Dabei ist Sexarbeit bunt und vielfältig! Die Motivationen und Lebensläufe unserer Klient:innen sind unterschiedlich. Und natürlich ist für viele ein Hauptgrund, Geld zu verdienen.

Dass ihre Kund:innen pauschal zu Tätern erklärt werden, finden viele Sexarbeitende ähnlich beschämend wie der Umstand, dass sie selbst als Opfer gebrandmarkt werden. Und ihnen ist klar, dass es den Befürworter:innen eines Sexkaufverbots nicht um ihren Schutz geht, sondern darum, über die Kriminalisierung ihrer Kundschaft Sexarbeit zurückzudrängen und ihnen die Arbeit zu erschweren bzw. unmöglich zu machen. Gäste haben ebenfalls unterschiedliche Gründe, sexuelle oder erotische Dienstleistungen zu nutzen. Es gibt Gäste,

- ... die sehr schüchtern sind und sich nicht trauen, im privaten Umfeld jemanden kennenzulernen,
- ... die einen Fetisch haben, für den sie sich schämen,
- ... die dominiert werden wollen,
- ... die sich danach sehnen, berührt zu werden,
- ... die berühren wollen. Gäste, die unsicher sind, und erfahren wollen, welche Gelüste sie noch haben,
- ... die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, sich selbst zu berühren,
- ... die sehr alt sind,
- ... in Behinderten- oder Altenwohnheimen leben.

Die meisten Gäste sind liebenswert und respektvoll. Es gibt Stammgäste, die einem über die Jahre ans Herz wachsen. Für viele von ihnen bietet Sexarbeit den geschützten Rahmen, in dem sie sich als sexuelle Wesen erleben können und nicht verurteilt fühlen. Natürlich gibt es auch schwierige Gäste, die den gebührenden Respekt vermissen lassen.

Die Gäste der Sexarbeitenden kommen aus allen Bevölkerungsschichten. Sie bilden einen repräsentativen Querschnitt unserer Gesellschaft, aber reden in der Regel aus Scham mit niemandem darüber, dass und warum sie erotische oder sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Auch sie unterliegen einer Stigmatisierung – und das Narrativ vom gewalttätigen und vergewaltigenden Freier würde diesen Umstand noch verschärfen.

Es werden als Konsequenz auch Eingriffe in die im Grundgesetz festgeschriebenen Elternrechte befürchtet, wie sie bereits in Schweden stattfinden. Dort wurde Sexarbeiterinnen, allein aufgrund der moralischen Verurteilung und Ablehnung, das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen, obwohl keine Kindeswohlgefährdung vorlag. Ein Sexkaufverbot würde auch das Recht von Sexarbeiterinnen auf sexuelle Selbstbestimmung, welches das Bundesverfassungsgericht aus der Würde des Menschen nach Art. 1 GG in Verbindung mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 GG ableitet und das in der Erklärung der sexuellen Menschenrechte fest verankert ist, massiv einschränken.

In Deutschland ist die Wahl der Sexarbeit als Beruf „eine als vom Recht zu respektierende autonome Entscheidung erwachsener Menschen“ (3). Dieser Beruf ist, wie andere prekäre Berufe auch, mit Risiken und Gefahren, wie z.B. Gewalt und Ausbeutung verbunden. Doch bei einer fairen und nicht moralisierenden Betrachtung wird klar, dass diese Risiken von den (rechtlichen) Rahmenbedingungen abhängen, unter denen Sexarbeit stattfindet. „**Der Staat ist, unabhängig davon wie er die Prostitution regelt, verpflichtet die Rechte von Prostituierten, wie das Recht auf Gesundheitsversorgung, den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung und das Diskriminierungsverbot nicht nur auf dem Papier zu gewährleisten.**“ (4) Unserer Expertise nach versagt das von der CDU/CSU vorgeschlagene Sexkaufverbot. Neuseeland und Belgien haben einen anderen Weg gewählt: eine Gleichstellung von Sexarbeit mit anderen Berufszweigen. Dies wäre aus unserer Sicht eine probate Alternative zur angedachten Verbotspolitik.

Fußnoten ...

- (1) Vgl. Dolinsek, Sonja (2022): Prostitution und Menschenhandel (1): Die „Wahrheit“ über das „Nordische“ und „Schwedische“ Modell; Prostitution und Menschenhandel (1): Die „Wahrheit“ über das „Nordische“ und „Schwedische“ Modell – Menschenhandel heute.
- (2) Vgl. Dolinsek, Sonja (2022): Prostitution und Menschenhandel (1): Die „Wahrheit“ über das „Nordische“ und „Schwedische“ Modell; Prostitution und Menschenhandel (1): Die „Wahrheit“ über das „Nordische“ und „Schwedische“ Modell – Menschenhandel heute.
- (3) Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): Prostitution und Sexkaufverbot; DIMR Prostitution – Sexkaufverbot 10.2019 (institutfuer-menschenrechte.de)
- (4) Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): Prostitution und Sexkaufverbot; DIMR Prostitution – Sexkaufverbot 10.2019 (institutfuer-menschenrechte.de)



25 JAHRE VERBANDSARBEIT

Als Berufsverband der Prostitutionsbranche – mit überwiegend Bordellbetreiber:innen als Mitglieder – gründeten wir uns kurz nach dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes im Jahre 2002. Vorausgegangen war eine jahrelange Diskussion um Rechte für alle Beteiligten auf den unterschiedlichsten Ebenen und gegen die bestehende Kriminalisierung und Stigmatisierung. Dabei standen wir bereits mit Politiker:innen in Kontakt, wurden angehört und konnten auch unser Expertenwissen einbringen. Parallel hatten wir angefangen, uns in einer größeren Gruppe in einem Berliner Hotel zu treffen und dabei Einzelaspekte mit Experten (1) zu diskutieren. Denn damals war uns schon klar, dass es einer besonderen Anstrengung bedürfe

- ... unter Sexarbeiter:innen und Bordellbetreiber:innen (2) den Nutzen und die Notwendigkeit eines starken Verbandes zu verdeutlichen und
- ... eines starken Verbandes, um mit Politiker:innen für weitere Gesetzesverbesserungen ins Gespräch zu kommen.

Unser Ziel war, wie die anderen Berufs-, und Interessenverbände (wie z. B. dem Bundesverband der Deutschen Industrie, ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.) zu agieren, also nach innen und außen zu arbeiten:

- ... die Öffentlichkeit über die tatsächlichen Strukturen und Arbeitsbedingungen in den unterschiedlichen Prostitutionsstätten zu informieren und insgesamt ein realistisches Bild der vielfältigen Sexarbeitsbranche zu verbreiten – weg von dem Blick durch die kriminalistische Brille,
- ... Kontakte mit allen politischen Parteien auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene zu pflegen hin zu Gesetzesverbesserungen,



Stephanie Klee
Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V.
c/o Zimmervermietung Rose
Rhinstr. 101 | 10315 Berlin
www.bsd-ev.info

- ... Bündnisse mit anderen aufzubauen, wie Frauengruppen, Beratungsstellen und Gesundheitsämtern, etc. und
- ... innerhalb der Branche über Rechte und Pflichten zu informieren, allgemein Professionalisierung voranzutreiben und der Branche insgesamt mehr Transparenz, Qualität und Normalität zu verleihen.

So haben wir neben der Einzelberatung unserer Mitglieder und deren Unterstützung bei der Durchführung ihrer Geschäfte im Laufe unseres Bestehens diverse Seminare, Workshops, Veranstaltungen und Pressekonferenzen durchgeführt.

Herausforderungen der letzten Jahre ...

Die Einführung des **ProstG** brachte kleine, aber wichtige Verbesserungen: Sexarbeiter:innen wurde endlich das Recht auf ihr Honorar zugesprochen. Und Bordellbetreiber:innen konnten ihre Betriebe führen, ohne mit den Straftatbestimmungen der Zuhälterei konfrontiert zu werden. Mit unserer ersten Broschüre „**Gute Geschäfte – das ABC des Prostitutionsgesetzes**“ wurden wir im Jahr 2002 auf einen Schlag deutschlandweit bekannt.

Doch die Übertragung des ProstG und seines Paradigmenwechsels auf die anderen Gesetze blieb aus. Die Politik wollte erst mal die **Evaluation** (3) (2007) des ProstG abwarten. Auch mussten – bedingt durch Neuwahlen (2005 und 2009) – immer wieder neue Bundestagsabgeordnete informiert und überzeugt werden, wie wichtig weitere Gesetzesänderungen seien.

In dieser Situation erarbeiteten wir mit Rechtsanwälten einen **eigenen Gesetzes-text** (4) mit Änderungen im StGB, Sperrgebiets-Verordnung, Ausländerrecht, OWiG, Baurecht, Gewerberecht, Steuerrecht, etc., diskutierten ihn mit unseren Verbündeten und stellten ihn immer wieder der Politik vor.

Doch während wir unsere gesamte Energie in die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und einer Gleichstellung mit anderen Gewerbetreibenden setzten, starteten Prostitutionsgegner:innen mit einer neuen Kampagne und forderten mit prominenter Unterstützung ein **sog. Sexkaufverbot**, wie es vor Jahren in Schweden eingeführt worden war. Damit war ein neues Aktionsfeld eröffnet, das uns bis heute begleitet.

Uns wurde schnell deutlich: die Sexkaufgegner:innen kannten weder die positiven Seiten der Sexarbeit noch die Situationen in den Bordellen. So setzten wir endlich unsere

Idee eines **Gütesiegels** (5) für die Bordelle um und erhielten wieder große Aufmerksamkeit. Dieses Gütesiegel gibt wie z. B. die Sterne der Hotels den Kunden und auch den Sexarbeiter:innen einen Eindruck über die Ausstattung des jeweiligen Bordells und dessen rechtlichen Absicherung.

Kurz vorher war nach jahrelangen Diskussionen das **ProstSchG** (2017) in Kraft getreten mit einer neuen verpflichtenden gesundheitlichen Beratung und Anmeldung für Sexarbeiter:innen, die regelmäßig wiederholt werden müssen und einer Erlaubnis für Prostitutionsstätten, die endlich der Konzession im Gewerberecht gleichkam.

Doch bevor dieses neue Gesetz breit umgesetzt werden konnte, erwischte uns die **Corona-Pandemie**. Wohl keine andere Branche wurde so diskriminiert und diffamiert wie die Prostitution. Sexarbeit war weitestgehend verboten (wurde mit hohen Bußgeldern bestraft) und die Bordelle waren geschlossen. Davon hat sich die Branche bis heute noch nicht gänzlich erholt. Viele haben es mit dem Verlust der Existenz und damit großen finanziellen Einbußen bezahlt.

Zu unseren Aufgaben zählen wir auch die Durchführung eigener Kampagnen und die Unterstützung von **Klagen** – wie z. B. die **Verfassungsbeschwerde von zwei Kunden gegen die Verschärfung in § 232a Abs. 6 StGB: Zwangsprostitution**. (Kunden werden danach unter Generalverdacht gestellt und haben ggf. zu beweisen, dass sie nicht erkennen konnten, dass sie nicht bei einer freiwillig tätigen Sexarbeiterin sexuelle Dienstleistungen kauften. Es handelt sich also um einen sog. Beweisumkehr.)

Klar war uns schon bei der Gründung: neben vielen Informationen, Haltungen und Erfahrungen mussten auch immer viele sich zum Teil überschneidende Gesetze (6) und deren verschiedenste, regionale und persönliche Auslegungen beachtet werden.

Mit dem Prostitutionsgesetz hatten wir große Hoffnungen verbunden. Wir verstanden dieses Gesetz als einen Neuanfang – Nachbesserungen, die Einbindung weiterer Gesetze bzw. die Übertragung des ProstG auf diese wegen des so deutlichen Paradigmenwechsels erwarteten wir in den folgenden Jahren Schritt für Schritt – so hatte die Politik es uns ja auch versprochen und uns z. T. den „Roten Teppich“ ausgerollt. Doch die Realität der Politik erwischte uns auf kaltem Fuße: bevor das ProstG erweitert werden konnte, endete die Legislaturperiode des Bundestages, neue Politiker:innen waren gewählt worden, die neu informiert werden mussten, denn sie hatten im wahrsten Sinne des Wortes von „Tuten und Blasen“ keine Ahnung.

Kaum jemanden ist die besondere Diversität der Sexarbeitsbranche bekannt:

- ... jede Sexarbeiter:in hat ihre eigene Motivation, warum sie mit dem Job begonnen hat,
- ... jede Sexarbeiter:in hat eigene Stärken, Qualifikationen, Eigenarten und Vorlieben, warum sie sich für bestimmte sexuelle Dienstleistungen entscheidet und diese anbietet,
- ... sexuelle Dienstleistungen können nicht reduziert werden auf Geschlechtsverkehr mit oder ohne Vorspiel. Die Bandbreite ist enorm und beginnt vielleicht mit einer Unterhaltung, der Begleitung in die Oper oder in ein Restaurant oder den Urlaub, Tanzen, Massagen, geht über eine Vielfalt von Stellungen und endet vielleicht im BDSM-Bereich oder ist auch nur eine freundschaftliche Verbindung mit finanziellem „Ausgleich“,
- ... Bordellbetriebe sind ebenfalls sehr verschieden. Schon die Bezeichnungen lassen dies vermuten: WohnungsbordeLL, Club, Bar, Laufhaus, Eros-Zentrum, Filmkino, FKK-Wellness, Straßenprostitution, Fensterprostitution, Love-Mobil, Escort, Haus- und Hotelbesuche oder Terminwohnungen. Die Betriebskonzepte unterscheiden sich enorm, wie auch die Ausstattungen der Betriebe und deren Angebote,
- ... die Kunden kommen aus allen Teilen der Gesellschaft mit den unterschiedlichsten Bedürfnissen. Auch hier kann man den Monteur, der sich eine kurze Entspannung für 10 Minuten wünscht, nicht mit dem dementen Bewohner eines Seniorencentrums vergleichen geschweige denn mit dem devoten Kunden, der 24 Stunden in einem BDSM-Studio-Käfig eingesperrt werden will.

Ein Verband der Sexarbeitsbranche muss sich dieser Vielfalt bewusst sein. Dies muss konsequent nach außen präsentiert werden. Denn diese Vielfalt erfordert natürlich unterschiedliche Lösungen in Gesetzen und Behördenhandeln. Das stellt eine große Herausforderung für unseren Verband dar – im Gegensatz zu manch anderen Verbänden.

Die Politik ist einen anderen, als den von uns vorgeschlagenen Weg gegangen. Wir hatten eine konsequente Übertragung des Paradigmenwechsels durch das ProstG auf alle anderen relevanten Gesetze gefordert, was mehr einer Integration der Branche gleichgekommen wäre. Doch man entschied sich mit dem ProstSchG wieder für ein Sondergesetz. Das Prostituiertenschutzgesetz (2017) hat auf der einen Seite für die Prostitutionsstätten gewerberechtliche Regelungen und damit auch Sicherheiten geschaffen – wenn auch oft mit nicht zu erfüllenden Auflagen versehen. Auf der anderen Seite sind Sexarbeiter:innen mit enormen gesetzlichen Auflagen und einer Pflicht zur Führung des sog. Hurenausweises belegt worden. Keine andere Berufsgruppe wird so

engmaschig überprüft und überwacht. Damit wurden aber auch tiefe Einschnitte in ihre Grundrechte vorgenommen, ohne dass dies ihre Rechte, ihre Autonomie und ihre Professionalität gefördert hätte. Im Gegenteil: ein deutliches Abwandern in unkontrollierte Bereiche ist festzustellen.

Gleichzeitig sind auch heute noch – 8 Jahre nach dem Inkrafttreten des ProstSchG – große Umsetzungsprobleme festzustellen und eine fehlende Anpassung an die Praxis. Der Föderalismus und die Übertragung der Verantwortung auf die Kommunen sind hier z. T. verantwortlich.

Große Erwartungen werden heute an die Evaluation des ProstSchG geknüpft. Man verspricht sich nicht nur eine wissenschaftliche Darstellung des IST-Zustandes der Prostitutionsbranche, sondern auch eine Klarstellung über die vielfältig kursierenden Zahlen. Wenn damit endlich mit dem Irrsinn der geschätzten 200.000–400.000 oder sogar 1 Million Sexarbeiter:innen in Deutschland aufgeräumt werden könnte! Die realistische Zahl dürfte bei 60–90.000 Sexarbeiter:innen liegen, die in Deutschland permanent oder auch nur zeitweise tätig sind. Errechnen lässt sich dies anhand der Anzahl der Bordellbetriebe, der Größe des Landes und der eventuellen Anzahl der Kunden.

Resümee

Mit dem ProstG und ProstSchG wurden richtige Ansätze verfolgt und Gesetze in die richtige Richtung erlassen – hin zu Regelungen, die es für andere Branchen auch gibt. Wir hätten uns allerdings kein Sondergesetz gewünscht, sondern eine Integration in anderen Gesetzen, wie dem Gewerberecht und Baurecht.

Doch genauso können wir nicht mit dem politischen Engagement von Sexarbeiter:innen, Bordellbetreiber:innen und Kunden zufrieden sein. Es reicht nicht, Mitglied in einem Verband zu sein. Aktive Teilnahme bei Treffen und Seminaren, in der Öffentlichkeit und vor der Kamera sind mehr denn je wichtig, wenn auch das Einzelkämpfertum weiterhin stark verbreitet ist wie auch eine Vogelstrauß-Politik, das Vertrauen in die Politik immer noch existiert und die Angst vor Diskriminierung (auch der Angehörigen) berechtigt ist.

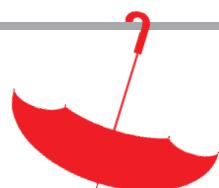
Dies alles ist für uns Motivation dranzubleiben, aktiv aufzutreten und insgesamt eine starke Beteiligung bei allen Diskussionen um die Sexarbeitsbranche zu fordern: redet mit uns – nicht über uns!

Die politische Arbeit wird immer schwerer. Wie ein Damoklesschwert schwebt die Forderung nach einem sog. Sexkaufverbot über uns. Längst ist die Atmosphäre im außerparlamentarischen Raum verpestet: Lügen, Dramatisierungen, Fakenews und fehlende Trennung zwischen zu verurteilendem und zu bekämpfendem Menschenhandel und legaler Prostitution vergiften in der Gesellschaft jegliche Auseinandersetzung mit Sexarbeit.

Es bedarf unbedingt neuer Wege und neuer Denkmuster: Arbeitsgruppen in jedem Ministerium, Runde Tische oder Bürgerräte und ein Blick über die Grenzen Deutschlands hinaus – z. B. nach Belgien und Neuseeland – könnten endlich Lösungen hin zur rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Prostitution mit anderen Berufen bringen.

Fußnoten ...

- (1) Als Experten zu den Events luden wir ein Rechtsanwälte, Steuerberater, Historiker, Wissenschaftler, etc.
- (2) Kunden spielten in der damaligen Diskussion keine Rolle – was insbesondere unter dem Aspekt der HIV/AIDSPrävention zumindest fahrlässig war. Erst viel später rückten Freier – heute nennen wir sie Kunden – in das Licht der Ö entlichkeit. Aber vielleicht hatte auch die zunehmende Internetentwicklung ihnen die Möglichkeit der Vernetzung geschaffen. Auch dürfte der engagierte Kampf der Sexarbeiter:innen um Rechte und Respekt sie ebenfalls animiert zu haben, aus dem Schattendasein – zumindest teilweise – herauszutreten.
- (3) <https://www.bundestag.de/resource/blob/407090/2c019d78d6c97dca881a6026da5267ba/7wd141-07-pdf-data.pdf>
- (4) Wir nannten das Gesetz folgerichtig: ProstGII – und analog zum Gewerberecht schrieben wir ein sog. Prostitutionsstättengesetz: <https://bsd-ev.info/wp-content/uploads/2019/02/GesetzesentwurfJuni2014.pdf>)
- (5) <https://bsd-ev.info/guetesiegel/bsdguetessiegel/>
- (6) Strafgesetzbuch, SperrgebieteVerordnungen, Gewerberecht, Baurecht, Immissionsrecht, Steuerrecht, Ausländerrecht, etc.



SELBSTBESTIMMTE SEXARBEIT

Die Interessenvertretung der Sexarbeitenden in Deutschland

Der Berufsverband für erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V. (BesD e.V.) wurde 2013 in Köln von und für Sexarbeiter:innen gegründet. Der Verband entstand als Reaktion auf verschärfte Gesetzesdebatten und tief verwurzelte Vorurteile gegenüber der Sexarbeit.

Seit seiner Gründung arbeitet der BesD e.V. konsequent daran, die Rechte und Arbeitsbedingungen von Menschen in der Sexarbeit in Deutschland zu verbessern und für deren Interessen gegenüber Medien, Politik und Gesellschaft einzutreten.

UNSERE ZIELE UND AUFGABEN

Wir fordern die rechtliche Gleichstellung von Sexarbeit mit anderen Berufen im Bestreben, sichere sowie selbstbestimmte Arbeitsbedingungen in allen Bereichen der Branche zu etablieren sowie Lösungen für Missstände jenseits von Verbotszonen.

Politische Interessenvertretung

Mitglieder des BesD e.V. nehmen an Arbeitskreisen teil, laden zu für Sexarbeitspolitik relevanten Veranstaltungen ein, schreiben Newsletter, schreiben Stellungnahmen und suchen den einen Dialog mit politischen Entscheidungsträger:innen.



Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e. V.
Köpenicker Straße 187/188 | 10997 Berlin
<https://www.besd-ev.de>

Aufklärung und Information

Unser Ziel ist es, ein differenziertes und realistisches Bild von Sexarbeit zu vermitteln. Über Pressearbeit, öffentliche Veranstaltungen und eine aktive Präsenz in den sozialen Medien tragen wir dazu bei, Vorurteile abzubauen und eine sachliche Diskussion über die tatsächlichen Lebens- und Arbeitsrealitäten von Sexarbeitenden zu fördern.

Peer-to-Peer Unterstützung

Der BesD e.V. besteht ausschließlich aus Menschen, die selbst in der Sexarbeit tätig sind oder waren. In Workshops, Diskussionsrunden und Messengergruppen tauschen Mitglieder praktisches Wissen und persönliche Erfahrungen aus, unterstützen sich gegenseitig und netzwerken untereinander.

UNSERE ARBEIT ... AKTIV GEGEN DISKRIMINIERUNG UND DAS NORDISCHE MODELL

Ein zum jetzigen Zeitpunkt wieder akutes Anliegen des BesD e.V. ist das Verhindern eines Sexkaufverbots für Deutschland:

- ... Erhöhte Gefahr: Durch die Kriminalisierung der Kundschaft werden Sexarbeitende in unsichere und oft verdeckte Arbeitsumgebungen gedrängt, was das Risiko von Gewalt und Ausbeutung erheblich erhöht.
- ... Einschränkung der Selbstbestimmung: Die Restriktionen erschweren es, Kunden im Vorfeld zu überprüfen, drücken die Preise, erhöhen damit den Druck und verringern die Chance, stabile, sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen.
- ... Stigmatisierung: Sexarbeitende werden pauschal als Opfer dargestellt und Sexarbeit geächtet, was gesellschaftlich zu weiterer Ausgrenzung führt..
- ... Gesundheitliche Folgen: Unsichere Arbeitsverhältnisse und das Fehlen eines sozialen Netzes erschweren den Zugang zu medizinischer Betreuung und begünstigen gesundheitliche Risiken, unter anderem im Hinblick auf sexuell übertragbare Krankheiten.

Wir sprechen uns klar gegen ein Nordisches Modell aus, das die Rechte und die Sicherheit von Betroffenen weiter einschränkt. Statt dessen setzen wir auf praxisnahe Lösungsansätze, die die Lebenswirklichkeit von Sexarbeitenden nachhaltig verbessern können.

GEMEINSAM STARK ... MIT RECHTEN STATT VERBOTEN

Mit über 1.000 Mitgliedern ist der BesD e.V. heute der größte Verbund an Sexarbeitenden in Europa. Der Verband wird als Berufsvertretung nicht staatlich gefördert und basiert auf ehrenamtlicher Mitarbeit, sowie privaten Spenden.

Indem wir weiter für die Rechte, die Sicherheit und die Selbstbestimmung von Sexarbeitenden eintreten, wollen wir eine Zukunft gestalten, in der Sexarbeit als Tätigkeit weniger stigmatisiert ist, Prostituierte nicht mehr automatisch als Schimpfwort gilt und in der Ausbeutung und Missstände in der Branche effektiver bekämpft werden – durch mehr Rechte, statt Verbote!

BesD e.V.: Wir lehnen ein Sexkaufverbot ab.

Während der Pandemie war die Ausübung bestimmter körpernaher Dienstleistungen verboten – auch Sexarbeit. Dieses Verbot führte zu einem Preisverfall sowie zu mehr Gewalterfahrungen. Hier kam es auch zu mehr Anfragen nach Sex ohne Kondom, wie eine Untersuchung des Kriminologischen Instituts Niedersachsens zeigt.

Würde nun die Nachfrage kriminalisiert, indem die Inanspruchnahme der Dienstleistung unter Strafe stünde, hätte dies ähnliche Folgen – und gefährliche Auswirkungen auf Sexarbeitende.

Deshalb erachten wir vom Berufsverband ein sogenanntes „Sexkaufverbot“ oder auch „Nordisches Modell“ als gefährlich. Es würde genau den Menschen schaden, die es schützen soll. Die Bezeichnung suggeriert zudem fälschlicherweise, dass sich die Kriminalisierung nur auf die Kundschaft auswirkt, ohne negative Folgen für Sexarbeitende selbst – eine Annahme, die Studien klar widerlegen.

Die Studie „Bedarfe der Menschen in der Sexarbeit“ der Deutschen Aidshilfe e.V. aus dem Jahr 2024 untersuchte die gesundheitlichen Bedarfe von Sexarbeitenden in Deutschland. Sie betont die Notwendigkeit von Unterstützungsangeboten und den Zugang zu Gesundheitsdiensten, insbesondere für marginalisierte Gruppen innerhalb der Sexarbeitenden. Ein Verbot und die Verdrängung in die Illegalität wären fatal.

Aktuell läuft die Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes durch das Kriminologische Institut Niedersachsen. Diese unabhängige Untersuchung wird fundierte Ergebnisse liefern.

Wir Sexarbeitende appellieren an die Politik, die Evaluation als Grundlage für eine effektive Überarbeitung des ProstSchG zu verwenden.

Zudem fordern wir:

- 1 ... Gleichstellung mit anderen Berufen:** Sexarbeit sollte rechtlich und gesellschaftlich als regulärer Beruf anerkannt werden, mit entsprechenden Rechten und Pflichten. Sonderregelungen wie die hochstigmatisierende Anmeldepflicht für Sexarbeiterinnen oder die Sperrbezirksverordnungen der Länder müssen abgeschafft werden.
- 2 ... Entstigmatisierung der Branche:** Eine Gleichstellung hilft, das Stigma, das Sexarbeit noch immer anhaftet, auf gesellschaftlicher Ebene abzubauen.
- 3 ... Enttabuisierung von Sexualität und Sexarbeit:** Eine offene Diskussion über Sexualität und Sexarbeit trägt dazu bei, sexuelle Gesundheit wie mentale Gesundheit zu normalisieren. Das hilft sowohl der Branche als auch der Gesellschaft im Allgemeinen.

Die meisten Menschen sprechen über Sexarbeitende. Wir sind jederzeit bereit, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Kontaktieren Sie uns gerne.



BEURTEILUNG EINES SEXKAUFVERBOTES

Als Verband deutscher Laufhäuser stehen wir für Transparenz in der Prostitution und sprechen uns bereits seit Jahren gegen ein Sexkaufverbot in Deutschland aus, da alle Fakten gegen ein solches Verbot sprechen.

1 ... Situation in Ländern mit einem Sexkaufverbot

Seit Jahren wird von den Prostitutionsgegner beharrlich ein Sexkaufverbot (Nordisches Modell) in Deutschland gefordert, da dieses Modell die einzige Möglichkeit sei, die Situation der Prostituierten zu verbessern und die Prostitution auszumerzen.

Wissentlich verschwiegen wird hierbei jedoch.

- ... dass in keinem einzigen dieser Länder die Prostitution tatsächlich zurückgedrängt wurde, so spricht man in Frankreich trotz Sexkaufverbot seit 2016 in einem Zwischenbericht im Jahr 2021 wieder von über 40.000 Prostituierten,
- ... dass sich in keinem einzigen dieser Länder die Situation der Prostituierten verbessert hat, die Stigmatisierung und Marginalisierung von Sexarbeiterinnen weiter vorangeschritten ist,
- ... dass die illegale Prostitution und der Menschenhandel zugenommen haben,
- ... dass vor allem eine Regulierung durch die Behörden durch ein Verbot schwieriger geworden ist, weil der Zugang zu den Prostituierten nicht mehr gegeben ist.



John Heer | Vorstand
Verband deutscher Laufhäuser e.V.
Weberstr. 11 b | 70182 Stuttgart
www.deutscherlaufhausverband.de

2 ... Prostituiertenschutzgesetz 2017 (ProstSchG)

Mit Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes 2017 hat der Gesetzgeber in Deutschland eine Grundlage für in der Prostitution tätige Menschen und das Gewerbe geschaffen, welche die Situation der Prostituierten grundlegend verbessern und den Menschenhandel unterbinden sollte.

So wurden beispielsweise folgende Anforderungen festgelegt

- ... § 2.2...ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt....,
- ... § 2.4...Prostitutionsstätten sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden,
- ... § 3...Anmeldepflicht für Prostituierte,
- ... § 12...Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe.

Von Seiten der Befürworter eines Prostitutionsverbots heißt es seither immer wieder, dass das ProstSchG gescheitert sei. Fakt ist jedoch, dass nicht das Gesetz, sondern die Umsetzung bisher gescheitert ist. Dies vor allem deshalb, weil man ein Gesetz verabschiedet und dabei nicht berücksichtigt hat, dass zur Umsetzung und zur Kontrolle dieses Gesetzes dementsprechend Personal in der dafür zuständigen Verwaltung abgestellt werden muss.

3 ... BKABerichte 2016 – 2022

Die Auswirkungen des Prostituiertenschutzgesetzes lassen sich anhand der Berichte des Bundeskriminalamts (BKA) zwischen 2016 und 2022 am besten verdeutlichen.

Im Jahr 2016 gab es laut BKA

- ... 488 Opfer Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung,
- ... 363 Ermittlungsverfahren.

Im Jahr 2017 gab es laut BKA ...

- ... 489 Opfer Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung (+0,2 % i.V. z. Vorjahr),
- ... 327 Ermittlungsverfahren (-9,9 % i.V. z. Vorjahr).

In diesem Jahr wurde ab dem 01. 07. 2017 das Prostituiertenschutzgesetzes in der jetzigen Form umgesetzt.

Somit wurde erstmalig in Deutschland ...

- ... die in der Prostitution tätigen Menschen behördlich erfasst,
- ... die Gewerbebetriebe, welche den Auflagen des ProstSchG entsprachen, konzessioniert.

Gewerbebetriebe durften somit nur noch Prostituierte mit einer gültigen Anmeldebescheinigung oder Aliasbescheinigung, welche durch die zuständigen Behörden erstellt wurde, arbeiten lassen.

Im Jahr 2018 gab es laut BKA ...

- ... 32.800 angemeldete Prostituierte laut statistischem Bundesamt,
- ... 430 Opfer Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung (-12,1 % i.V. z. Vorjahr),
- ... 356 Ermittlungsverfahren (+ 8,9% i.V. z. Vorjahr).

Dies war ein erster Erfolg des ProstSchG aus dem Jahr 2017, denn der Grundgedanke der Gesetzgebung, den Kontakt zu den Prostituierten herzustellen und in einem Vertrauensgespräch die Situationen der Prostituierten genauer einschätzen zu können und dadurch eventuelle Missstände in Bezug auf Menschenhandel herauszufinden, hat erstmalig Wirkung dahingehend gezeigt, dass sich die Zahl der Opfer reduziert und die Anzahl an Ermittlungsverfahren erhöht hat. Auch wurde aufgrund der nunmehr notwendigen Anmeldepapiere der Prostituierten das Arbeiten in legalen Bordellen für Menschenhändler uninteressanter und zu gefährlich.

Im Jahr 2019 gab es laut BKA ...

- ... 40.400 angemeldete Prostituierte laut statistischem Bundesamt,
- ... 427 Opfern Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, was dem Vorjahresniveau entsprach,
- ... 287 Verfahren (-19,4 % i.V. z. Vorjahr) zurück.

**Im Jahr 2019 waren 74 % aller Opfer in Bezug auf Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in illegalen Bereichen tätig, welche gemäß § 2.2 + 2.4 + § 12 ProstSchG keine Anmeldung und Erlaubnis hatten.**

Im BKA-Bericht 2019 wurde in Bezug auf die aktuelle Entwicklung bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die illegale (irreführend) „private“ Prostitution zunehmend an Bedeutung gewinnt und schwer zu kontrollieren ist.

Im Jahr 2020 gab es laut BKA ...

- ... 24.900 angemeldete Prostituierte laut statistischem Bundesamt,
- ... 406 Opfer Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, (-4,9 % i.V. z. Vorjahr),
- ... 291 Verfahren (+1,4 % i.V. z. Vorjahr).

Im BKA-Bericht 2020 wurde erneut davor gewarnt, dass eine extreme Verlagerung der Prostitution von Bordellen in Wohnungen, Häuser und Hotels stattfindet und gleichzeitig deutlich jüngere Opfer im Bereich sexueller Ausbeutung als im Vorjahr registriert wurden.

In diesem Jahr hatte man erstmalig ein indirektes Nordisches Modell in Deutschland, da aufgrund der Coronaverordnungen in Deutschland die Prostitutionsstätten geschlossen wurden. Ein signifikanter Rückgang der Prostitution war in dieser Zeit nicht zu verzeichnen. Dies deshalb, weil viele in der Prostitution tätigen Frauen ihrer Tätigkeit in Wohnungen und Hotels nachgegangen sind. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Anmeldungen der Prostituierten automatisch bis zum Lebensalter von 21 Jahren nach einem Jahr und ab dem 21. Lebensjahr nach 2 Jahren automatisch erlischt und aus der Statistik herausfällt. Somit sind in den offiziell angemeldeten Zahlen im Jahr 2020 noch automatisch Anmeldungen aus dem Jahr 2018 und 2019 enthalten.

Im Jahr 2021 gab es laut BKA ...

- ... 23.700 angemeldete Prostituierte laut statistischem Bundesamt,
- ... 417 Opfer Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, (+2,0 % i.V. z. Vorjahr),
- ... 291 Verfahren (+/- 0 % i.V. z. Vorjahr).

Auch im Jahr 2021 wurde im BKA-Bericht vor der weiterhin steigenden Bedeutung der „private“ Wohnungsprostitution genauso gewarnt wie vor der steigenden Anzahl der Verfahren bei Ausbeutung von Minderjährigen. So hieß es in diesem Bericht wörtlich: „in den letzten Jahren wurde festgestellt, dass immer weniger Opfer in der klassischen Bar und Bordellprostitution sowie der Straßenprostitution ausgebeutet wurden. Der deutliche Trend der Verlagerung hin zur Ausbeutung in der Wohnungsprostitution setzte sich dabei fort, ... Und 2021 stammten 83 % (+6 %) aller Opfer aus dem nicht konzessionierten Bereich.“

Im Jahr 2022 gab es laut BKA ...

- ... 28.300 angemeldete Prostituierte laut statistischem Bundesamt,
- ... 476 Opfer Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, (+14,1 % i.V. z. Vorjahr),
- ... 346 Verfahren (+18,9 % i.V. z. Vorjahr).

Auch im Bericht 2022 weist das BKA erneut auf eine weitere Verschiebung der klassischen Bordell-Bar und Straßenprostitution hin zur Wohnungsprostitution und Haus- und Hotelbesuche hin. Auch hier wurde ein Anstieg der Opfer aus Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in diesem Bereich verzeichnet.

Die Auswertung der BKA-Berichte zeigt eindeutig, dass man mit dem ProstSchG auf dem richtigen Weg ist, die Situation der Prostituierten in diesem Gewerbe zu verbessern. Dies zeigen die Zahlen zwischen 2017 und 2019 eindeutig auf. Der große Fehler liegt jedoch in der Tatsache, dass man das Gesetz bis heute nicht richtig und konsequent in Bezug auf die Schließung von illegalen Betrieben umsetzt. Man hat die Warnungen des BKA ignoriert und in vielen Städten und Kommunen herrscht ein Vollzugsdefizit in Bezug auf die konsequente Umsetzung des ProstSchG.

4 ... Fazit

Ein generelles Verbot von Sexkauf und von Prostitutionsstätten ist der falsche Ansatz, da dies einzige und alleine die illegale Prostitution und den daraus resultierenden Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung fördert. Ein Verbot verbessert auch nicht die Situation der Prostituierten in diesem Gewerbe, sondern es fördert die Stigmatisierung und Rechtlosigkeit von Sexarbeiter:innen.

Eine konsequente Umsetzung des ProstSchG durch die Verwaltung ist der einzige richtige Weg, um die Opferzahlen zu reduzieren und den Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung massiv einzudämmen. Hierzu bedarf es jedoch wesentlich mehr Personal und wesentlich mehr Engagement von Seiten der Verwaltung.

Fußnote ...

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel_node.html

„Deutschland ist das Bordell Europas?“

Plakative Behauptung der deutschen Sexkaufgegner:innen

Vermutlich gibt es in der Bundesrepublik Deutschland im direkten Vergleich zu anderen EU-Ländern die meisten konzessionierten Prostitutionsbetriebe.

Mit rund 83 Mio. Einwohnern ist Deutschland das bevölkerungsreichste Land der EU und hat die stärkste Volkswirtschaft Europas.

Wegen der quantitativen Anzahl und Finanzkraft der Kundschaft ist Deutschland für viele Sexarbeiter:innen ein geschätztes Ziel.

Allerdings ist die Prostitution lediglich in 6 von 27 EU-Staaten verboten und von einem europaweiten Sexkauftourismus nach Deutschland, der die These „Deutschland ist das Bordell Europas“ rechtfertigen würde, kann keine Rede sein.

Eine Vielzahl von Regelungen im Strafgesetzbuch bieten ausreichende Grundlage gegen strafrechtlich relevante Tatbestände vorzugehen.

Diese sind u. a.:

- ... § 177 StGB: sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung,
- ... § 180a StGB: Ausbeutung von Prostituierten,
- ... § 181 a StGB: Zuhälterei,
- ... § 184 i StGB: sexuelle Belästigung,
- ... § 185 StGB: Beleidigung,
- ... § 186 StGB: Üble Nachrede,
- ... § 187 StGB: Verleumdung,
- ... § 223 StGB: Körperverletzung,
- ... § 224 StGB: gefährliche Körperverletzung,
- ... § 232 StGB: Menschenhandel,
- ... § 232a StGB: Zwangsprostitution,
- ... § 233 StGB: Ausbeutung der Arbeitskraft,
- ... § 240 StGB: Nötigung,
- ... § 253 StGB: Erpressung.

Sie müssen auch konsequent angewandt werden!

WIR MÜSSEN REDEN

Das ProstSchG trat am 01. 07. 2017 in Kraft. Vorausgegangen waren lange und detaillierte Diskussionen. Während die einen sich eine Ergänzung oder Übertragung des Paradigmenwechsels des ProstG auf alle anderen relevanten Gesetze vorstellten, forderten andere das genaue Gegenteil, nämlich die Einführung des sog. Nordischen Modells. Dabei blieben die Ergebnisse der Evaluation des ProstG so gut wie unberücksichtigt.

Schon bei genauer Betrachtung des Gesetzes stellt sich die Frage, inwieweit das Ziel, das allein schon der Name in sich trägt – Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituierten-schutzgesetz – ProstSchG) – so zu erreichen ist. Denn inhaltlich geht es mehrheitlich um eine engmaschige ordnungspolitische Kontrolle der Sexarbeiter:innen und eine Einordnung der Prostitutionsstätten in ein Sonder-Gewerberecht.

Eine bedeutende Schwierigkeit ergibt sich aus unserem Föderalismus: 16 Bundesländer hatten das ProstSchG umzusetzen und letztendlich die Ausführung den Kommunen übertragen mit der Konsequenz, dass ein Flickenteppich von uneinheitlichen Regelungen und Auslegung des Gesetzes vorherrscht. Sicherlich wird die Evaluation des ProstSchG dies offenlegen, wie auch das allgemein festzustellende Umsetzungsdefizit.



Stephanie Klee
Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V.
c/o Zimmervermietung Rose
Rhinstr. 101 | 10315 Berlin
www.bsd-ev.info

Prostitutionssäten ...

Konsequent wurde die kleine Verbesserung für Prostitutionssäten, die das ProstG von 2002 enthielt, um den gewerberechtlichen Teil ergänzt. Für Prostitutionssäten kann eine sog. Erlaubnis beantragt werden, die der Konzession im Gewerberecht gleichkommt. Damit wurde erstmalig eine Rechtssicherheit geschaffen, die es für andere Gewerbe seit jeher gibt. Prostitutionssäten können jetzt nicht mehr einfach – z. B. aus moralischen Gründen – geschlossen werden, sondern nur wenn sie gegen Auflagen verstoßen (aber auch dann muss ihnen zunächst die Gelegenheit gegeben werden, den Mangel zu heilen bzw. nachzubessern). Damit erhalten Prostitutionssäten die Rechtsicherheit, die sie brauchen für das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen (wie-Mieten) und Einrichtungs und Umbaukosten.

... Leider hat der Gesetzgeber hier keine Differenzierung nach Größe und Art der Prostitutionssäte vorgenommen. Alle rechtlichen Rahmenbedingungen und Auflagen, wie ein Notrufsystem oder Sanitäranlagen, gelten für alle einheitlich. Dadurch werden kleinere Prostitutionssäten und die in Altbauten beteiligt: sie verfügen über ein geringeres Kapital und kleinere Einnahmen als die großen Häuser; in Altbauten lassen sich Auflagen kaum umsetzen, wie z.B. bei Sanitäranlagen.

... Eine weitere Hürde stellt der Hinweis in § 12 Abs. 7 ProstSchG auf das Baurecht oder eine Versagung der Erlaubnis nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 ProstSchG dar. Denn das Baurecht und das Baunutzungsrecht enthalten keine Regelungen bzgl. Prostitutionssäten. Selbst das Wort Prostitution taucht hier nicht auf.

Einzelne Bauämter stützten meist ihre Entscheidung auf ein in Eilverfahren ergangenes Gerichtsurteil. Lärm durch an- oder abfahrende Kunden, Schmutz im Eingangsbereich, also negative Begleiterscheinungen, wurden als typisch für alle Prostitutionssäten unterstellt. So kam es meist zur Ablehnung einer Baunutzungsgenehmigung für eine Prostitutionssäte im Wohn- und Mischgebiet. Doch diese gilt als Voraussetzung für die Beantragung der Erlaubnis nach ProstSchG.

Beispiel ...

ein kleines, privates Wohnungsborde in einer Altbauwohnung mit 2 Arbeitszimmern, einer Küche und einem Bad lässt sich nicht um eine Gästetoilette erweitern. Auch ist ein fest installiertes Notrufsystem mit Einbaukosten von 5 – 10.000 Euro völlig überdimensioniert, weil in einem Notfall die Sexarbeiter:in eher laut um Hilfe rufen kann, als den Notrufknopf zu erreichen.

Erst die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig (1) schaffte für die Behörden die Möglichkeit der Aufhebung des Verbots einer Prostitutionsstätte in Mischgebieten und verpflichtete sie zur Einzelfallprüfung – weg von der dem Baurecht ansonsten innewohnenden sog. Typisierung.

Sexarbeiter:innen ...

Die in engem Rhythmus zu wiederholende **gesundheitliche Beratung** und die **Registrierung** (Personen unter 21 Jahren müssen die gesundheitliche Beratung jedes halben Jahr vornehmen – die Registrierung 1 x jährlich; Personen über 21 Jahren müssen die gesundheitliche Beratung 1 x jährlich und die Registrierung alle 2 Jahre vornehmen) wird von den meisten Sexarbeiter:innen als diskriminierend und falsch empfunden. Über die gesundheitliche Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt; die Anmeldebescheinigung (umgangssprachlich oft als Hurenausweis betitelt) enthält neben dem Passbild umfangreiche persönliche Daten (Vor- und Nachnahme, Geburtsdatum und -ort, die Staatsangehörigkeit und die Bundesländer und Kommunen, wo man tätig sein will). Alternativ kann eine Aliasbescheinigung ausgestellt werden mit der Angabe eines Künstlernamens. Keine andere Berufsgruppe unterliegt solch einer engmaschigen Überprüfung und Kontrolle.

Sexarbeiter:innen beklagen zu Recht, dass sie damit per se als vulnerabel und besonders schützenswert angesehen werden und ihnen Eigenständigkeit, Selbstverantwortung und auch Professionalität aberkannt wird. Auch spricht man ihnen eine gewisse Intelligenz und Lernfähigkeit ab, wenn sie jedes ½ Jahr – jedes Jahr – alle 2 Jahre – erneut beraten und informiert werden müssen.

Als besonders diskriminierend und sogar gefährlich wird die Pflicht zur Mitführung der beiden Bescheinigungen während der Arbeit betrachtet. Denn wegen der Beschreibung der Anmeldebescheinigung „Die Inhaberin/der Inhaber dieses Dokumentes hat eine Tätigkeit nach § 3 ProstSchG angemeldet“ und dem Lichtbild ist zweifelsfrei erkennbar, dass es sich um eine Person handelt, die der Sexarbeit nachgeht oder nachgehen will. Diese Papiere könnten bei einer Verkehrskontrolle, bei einem Unfall, im Krankenhaus oder zuhause in der Tasche zufällig anderen in die Hände fallen. Natürlich hat so jede Sexarbeiter:in Angst, dass ihre Anonymität in Gefahr ist und das Doppel Leben erkannt wird. Beides ist nach wie vor wichtig, denn mit dem ProstSchG sind keineswegs das Stigma und die Diskriminierung von Sexarbeiter:innen verschwunden: es gilt besonders Kinder und enge Angehörige zu schützen.

Paradox wird es, wenn eine junge, im Bereich Sexarbeit unerfahrene Sozialarbeiterin eine langjährig tätige Sexarbeiter:in beraten soll. Hier entsteht dann oft die umgekehrte Situation, nämlich dass die Sexarbeiter:in die Sozialarbeiter:in aufklärt und informiert. Wollen die Behörden lediglich einen Überblick über die Anzahl der Sexarbeiter:innen behalten, reicht eine einmalige gesundheitliche Beratung und Registrierung aus. Sie könnten in der Zukunft daneben weitere Beratungen auf freiwilliger und anonymer Basis anbieten, so wie es seit jeher Usus bei den Gesundheitsämtern nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ist.

Für die Prostitutionsstätten würde auch eine einmalige „Vorstellung bei der Behörde“ ausreichen: sie dürfen nur Sexarbeiter:innen bei sich arbeiten lassen, die über die entsprechenden Bescheinigungen verfügen. Für die Bordellbetreiber:innen sind dies quasi Rückversicherungen, dass schon eine Behörde die Selbstständigkeit der Sexarbeiter:in überprüft hat und sie sich mehr oder weniger darauf verlassen können. Natürlich liegt es weiterhin in ihrer Pflicht zu überprüfen, ob eine Sexarbeiter:in nicht zur Tätigkeit gezwungen wird, Opfer von Menschenhandel oder einer sonstigen Notlage ist oder geworden ist.

Kund:innen ...

Die mehrheitlich männlichen Kunden spielen nach wie vor im Gesetz keine Rolle. Sie bleiben weiterhin unbehelligt und anonym – wohlwissend dass sie die Ehemänner, die Brüder, der Nachbar, der Bäcker, der Richter, der in der Legislative tätige Politiker sind.

Maximal werden sie im ProstSchG mit der Verpflichtung zur Kondombenutzung benannt. Ein Symbolgesetz, was zwar mit einem hohen Bußgeld belegt ist, der Verstoß aber kaum nachzuweisen ist. Dafür müsste die Ordnungsbehörde spontan die Sexarbeiter:in und ihren Kunden im Zimmer überraschen, beide voneinander reißen und dabei überprüfen, ob der Verkehr ohne Kondom stattgefunden hat. So weit gehen die Behörden dann doch nicht!

Resümee ...

Das ProstSchG verfolgt den eingeschlagenen Weg des ProstG: grundlegende Rechte wurden endlich auch Sexarbeiter:innen und Bordellbetreiber:innen eingeräumt. Einen Anspruch auf das Honorar zu bestreiten und eine generelle Kriminalisierung gehören der Vergangenheit an. Um eine vollständige Gleichstellung mit anderen Erwerbstätigten und Gewerbetreibenden zu erreichen, darf der Gesetzgeber aber hier nicht stehenbleiben. Weitergehende Forderungen nach Verbesserungen des ProstSchG (2) lassen sich aus den Erfahrungen der letzten 8 Jahre ableiten. Nach der Veröentlichung der Evaluation – und gern schon vorab als Vorbereitung – sind Arbeitsgruppen bei allen relevanten Bundesministerien und Bundestagsausschüssen (Bundesministerium für Frauen und Familie, Justiz, Bauen, Gesundheit, Arbeit und Soziales, Finanzen und Innen) einzurichten. Hier können Fachexperten der jeweiligen Ministerien mit Unterstützung von Sexarbeiter:innen, Bordellbetreiber:innen und ihren Verbänden, aber auch mit Fachberatungsstellen politisch und gesetzgeberisch zusammenarbeiten. Die einzelnen Ergebnisse könnten dann in einem Gesamtpaket verhandelt und beschlossen werden.

Die überwiegend positiven Schritte des ProstG und ProstSchG müssen konsequent weiter verfolgt werden.

REDET MIT UNS!

Fußnoten ...

- (1) <https://www.bverwg.de/de/pm/2021/71>
- (2) Der BSD e. V. hat mit der Kampagne www.redet-uns.de die Evaluation des ProstSchG aus der Sicht der Betroffenen mit Erfahrungsberichten, Beschreibungen und weiterführenden Informationen begleitet und erste Forderungen formuliert.



Das Nordische Modell in der Europäischen Union? Ein Erfolgsmodell? ... Die aktuellen Fakten!



1 ... Prostitution ist in 21 von 27 Staaten der EU legalisiert 77,8 %!

Prostitution ist legal und vollständig reguliert in 7 EU-Ländern:
Belgien, Deutschland, Griechenland, Lettland, Niederlande,
Österreich, Ungarn 33,3 %

Prostitution ist legal, jedoch unreguliert oder nur teilweise reguliert
in 14 EU-Ländern:
Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Italien, Luxemburg, Malta, Polen,
Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Zypern 56,6 %

2 ... Prostitution ist in 6 von 27 Staaten der EU verboten 22,2 %!

Bestrafung der Prostituierten in 2 EU-Ländern: Kroatien und Rumänien ... 7,4 %
Bestrafung des Kunden in 3 EU-Ländern: Frankreich, Irland, Schweden ... 11,1 %
Bestrafung sowohl der Prostituierten als auch des Kunden in 1 EU-Land
Litauen ... 3,7 %

Organisationen und ihre Stellungnahmen zu einem Sexkaufverbot

- ... März 2025 | Bundesfrauenrat der Gewerkschaft verd.i:
„Sexarbeit ist Arbeit | Für eine selbstbestimmte Erwerbsarbeit“
- ... Februar 2025 | Deutscher Juristinnenbund: Stellungnahme zur Sexkaufverbot
- ... November 2024 | Amnesty International: Entkriminalisierung von Sexarbeit
- ... September 2024 | Deutscher Frauenrat: Stellungnahme zum Antrag der CDU/CSU Fraktion „Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden – Sexkauf bestrafen“
- ... September 2024 | BSD e. V.: Stellungnahme zum Antrag der CDU/CSU Fraktion „Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden – Sexkauf bestrafen“
- ... September 2024 | Stellungnahme des Berufsverbandes erotische und sexuelle Dienstleistungen, BesD e.V. zum Antrag der CDU/CSU Fraktion „Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden – Sexkauf bestrafen“
- ... September 2024 | bufas e. V. (Bündnis der Fachberatungsstellen der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter: Stellungnahme zur Anhörung „Sexkauf bestrafen“ am 23. 09. 2024 im Bundestag
- ... September 2024 | GSPF e. V. (Gesellschaft für Sexarbeits- und Prostitutionsforschung): Stellungnahme zum Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion „Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden – Sexkauf bestrafen“
- ... September 2024 | Diakonie Deutschland: Stellungnahme zum Antrag der CDU/CSU Fraktion – Sexkauf bestrafen
- ... November 2019 | Deutsche Aidshilfe: Sexkaufverbot verhindern
Unterstützung statt „Nordisches Modell“
- ... Oktober 2019 | Deutsches Institut für Menschenrechte:
Prostitution und Sexkaufverbot

Die jeweiligen Quellen und weitere Stellungnahmen sind hier zu finden: <https://www.bsd-ev.info/glossar/>





Gute Geschäfte Das ABC des ProstSchG

Die Broschüre beschreibt kurz und verständlich
die Regelungen des ProstSchG.
Der Download steht in den Sprachen
Deutsch, Englisch, Spanisch, Bulgarisch, Rumänisch,
Ungarisch und Thailändisch
bei www.bsd-ev.info/publikationen zur Verfügung.

www.kein-sexkaufverbot.de